

Stand: 20.04.2026 06:28:53

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/6562

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes und anderer Gesetze"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/6562 vom 18.02.2020
2. Plenarprotokoll Nr. 42 vom 19.03.2020
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/8406 des SO vom 18.06.2020
4. Beschluss des Plenums 18/8984 vom 08.07.2020
5. Plenarprotokoll Nr. 52 vom 08.07.2020
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 14.07.2020



## Gesetzentwurf

### der Staatsregierung

#### zur Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes und anderer Gesetze

##### A) Problem

###### 1. Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes

Durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz und das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung ergeben sich Änderungen im Aufenthaltsgesetz (AufenthG), mit denen die Aufenthaltstitel neu strukturiert und ergänzt werden. Da die Vorschriften des Bayerischen Familiengeldgesetzes (BayFamGG) an die Aufenthaltstitel anknüpfen, ergibt sich ein Anpassungsbedarf auch im BayFamGG.

###### 2. Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes

Das Sozialgericht München ist gemäß Art. 1 Abs. 2 des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes (AGSGG) bayernweit für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau zuständig. Diese Sonderzuständigkeit führt aufgrund der geringen Fallzahlen von gut 100 Verfahren pro Jahr nicht mehr zu einer Spezialisierung, die den Reiseaufwand, insbesondere der Klageparteien, rechtfertigt. Eine Sonderzuständigkeit ist nicht mehr erforderlich.

###### 3. Änderung des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (BayPsychKHG), des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes (BayMRVG) und der Justizvollzugsgesetze

Das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen auf Bundesebene vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840), in Kraft getreten am 28. Juni 2019, erfordert redaktionelle Folgeänderungen des BayPsychKHG, BayMRVG und der Justizvollzugsgesetze. Das Bundesgesetz schafft ein neues richterliches Zuständigkeits- und Verfahrensrecht für Entscheidungen über sämtliche freiheitsentziehende Maßnahmen, die nach den Vollzugsgesetzen der Länder der vorherigen gerichtlichen Anordnung oder gerichtlichen Genehmigung bedürfen.

##### B) Lösung

###### 1. Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes

Durch die Änderung des BayFamGG werden die Voraussetzungen angepasst, die nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer bei der Inanspruchnahme von Familiengeld erfüllen müssen.

###### 2. Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes

Art. 1 Abs. 2 AGSGG wird ersatzlos gestrichen.

###### 3. Änderung des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (BayPsychKHG), des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes (BayMRVG) und der Justizvollzugsgesetze

Durch das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) wurden hinsichtlich des richterlichen Zuständigkeits- und Verfahrensrechts betreffend die gerichtliche Anordnung von Fixierungen abschließende bundesrechtliche Regelungen geschaffen. Die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder ist hierdurch gemäß

Art. 72 Abs. 1 GG entfallen; die entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen sind obsolet und werden daher aufgehoben. Überdies erfolgen einige redaktionelle Anpassungen.

### **C) Alternativen**

Keine

### **D) Kosten**

#### **1. Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes**

Die Änderungen stellen größtenteils eine Anpassung an europarechtliche Vorgaben, insbesondere an die Richtlinie 2011/98/EU, sowie an die geänderte Reihenfolge der Aufenthaltstitel im AufenthG dar und sind daher rechtlich zwingend vorzunehmen. Durch die Aufnahme einer Beschäftigungsduldung als Anspruchsberechtigung wird der Kreis der Anspruchsberechtigten geringfügig erweitert. Eine Beschäftigungsduldung wird nur unter engen Voraussetzungen gewährt. Der Drittstaatsangehörige muss bereits seit mindestens 18 Monaten eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 35 Stunden pro Woche (20 Wochenstunden bei Alleinerziehenden) ausgeübt und dadurch seinen Lebensunterhalt innerhalb der letzten zwölf Monate gesichert haben sowie aktuell weiter sichern. Es handelt sich hierbei um eine Norm zur Abarbeitung der hohen Asylbewerberzugänge in den Jahren 2015/2016, die nur Personen betrifft, die bis zum 1. August 2018 eingereist sind. Die Möglichkeit der Beantragung einer Beschäftigungsduldung ist zudem bis zum 31. Dezember 2023 befristet.

Der Vollzug erfolgt im Rahmen der jeweils vorhandenen Stellen und Mittel. Über deren Veranschlagung im Staatshaushalt wird im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellungen beraten und entschieden.

Für Kommunen, Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürger entstehen keine Kosten.

#### **2. Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes**

Kosten entstehen keine. Vielmehr ist eine Einsparung von Reisekosten für Kläger zu erwarten, wenn die Beteiligten an einem der sieben Sozialgerichte in Bayern „vor Ort“ das Verfahren betreiben.

#### **3. Änderung des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (BayPsychKHG), des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes (BayMRVG) und der Justizvollzugsgesetze**

Durch die rein redaktionellen Änderungen entstehen keine Kosten.

## **Gesetzentwurf**

### **zur Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes und anderer Gesetze**

#### **§ 1**

##### **Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes**

Art. 2 des Bayerischen Familiengeldgesetzes (BayFamGG) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613, 622, BayRS 2170-7-A), das durch Art. 10 des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils, haben Verwandte bis zum dritten Grad und ihre Ehegatten oder Lebenspartner Anspruch auf Familiengeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen und von anderen berechtigten Personen Familiengeld nicht in Anspruch genommen wird.“

2. Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Eine nicht freizügigkeitsberechtigte ausländische Person ist nur anspruchsberechtigt, wenn sie

1. eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
2. eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte, eine Mobiler-ICT-Karte oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat oder diese erlaubt, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
  - a) zum Zweck einer Au-Pair-Beschäftigung, einer Saisonbeschäftigung oder eines Studiums erteilt,
  - b) nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wegen eines Krieges in ihrem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24 oder § 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG erteilt und die Person hält sich seit weniger als drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet auf.
3. eine Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG in Verbindung mit § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG besitzt.“

#### **§ 2**

##### **Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes**

Das Bayerische Sozialgerichts-Ausführungsgesetz (AGSGG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 33-1-A) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 9. Januar 2018 (GVBl. S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Abs. 3 wird Abs. 2.

2. Nach Art. 3 wird folgender Art. 3a eingefügt:

„Art. 3a  
Übergangsvorschrift

<sup>1</sup>Für Angelegenheiten, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung anhängig geworden sind, richtet sich die Zuständigkeit nach bisherigem Recht. <sup>2</sup>Das bisher zuständige Gericht bleibt auch für Vollstreckungsverfahren und sonstige Folgeentscheidungen in Bezug auf Verfahren nach Satz 1 zuständig.“

### § 3

#### Änderung des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes

Das Bayerische Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 583, BayRS 2128-2-A/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2019 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 15 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „richterliche“ gestrichen und werden nach dem Wort „Entscheidung“ die Wörter „des für die Unterbringung zuständigen Gerichts“ eingefügt.
3. Art. 16 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>2</sup>Vor einer vorläufigen gerichtlichen Unterbringung soll das Gericht das Gesundheitsamt beteiligen, in dessen Bezirk die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.“
4. Art. 29 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
    - bb) Die Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 2 bis 4.
  - b) In Abs. 9 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 8 Satz 2 bis 6“ durch die Angabe „Abs. 8 Satz 2 bis 4“ ersetzt.

### § 4

#### Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes

Das Bayerische Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222, BayRS 312-3-A), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2019 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 6 wird aufgehoben.
  - b) Die Abs. 7 bis 9 werden die Abs. 6 bis 8.
3. In Art. 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 9“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.
4. Art. 25 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>1</sup>Wenn der untergebrachten Person durch besondere Sicherungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 3, 8 oder 9 über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll, bedarf es der vorherigen Genehmigung des zuständigen Gerichts.“
  - b) In Abs. 9 Satz 2 werden nach der Angabe „Abs. 8“ die Wörter „Satz 2 bis 4“ eingefügt.
5. In Art. 41 Nr. 3 wird die Angabe „und Abs. 6“ gestrichen.

6. Art. 49 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „Art. 6 Abs. 3 bis 8“ durch die Angabe „Art. 6 Abs. 3 bis 7“ ersetzt.
  - b) Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„soweit die Anordnung an sich nur durch einen Arzt oder eine Ärztin erfolgen dürfte, ist unverzüglich deren Zustimmung, im Übrigen unverzüglich jedenfalls die Zustimmung eines psychologischen Psychotherapeuten oder einer psychologischen Psychotherapeutin einzuholen.“

## § 5

### Änderung des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Das Bayerische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (BaySvVollzG) vom 22. Mai 2013 (GVBl. S. 275, BayRS 312-0-J), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVBl. S. 318) und § 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2019 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 75 Abs. 3a wird aufgehoben.
2. Art. 98 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.
3. In Art. 103 werden die Wörter „vom 16. März 1976 (BGBl I S.581, ber. S. 2088), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. April 2013 (BGBl I S. 935)“ gestrichen und wird die Angabe „§§ 130, 109 bis 121 StVollzG“ durch die Angabe „§§ 130, 109 bis 121b StVollzG“ ersetzt.

## § 6

### Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes

Das Bayerische Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 866, BayRS 312-2-1-J), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVBl. S. 318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 40 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Abschluss der Hauptschule“ durch die Wörter „erfolgreichen Abschluss der Haupt- oder Mittelschule“ und das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „erfolgreichen Abschluss der Mittelschule“ ersetzt.
2. Art. 99 Abs. 3a wird aufgehoben.
3. In Art. 145 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Hauptschul-, Förderschul- und Berufsschulunterricht“ durch die Wörter „Mittelschul-, Förderschul- und Berufsschulunterricht“ ersetzt.
4. In Art. 177 Abs. 3 werden nach dem Wort „anzuordnen“ die Wörter „oder einer Zwangsmaßnahme auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge nach Art. 108 zuzustimmen“ eingefügt.
5. In Art. 197 Abs. 3 wird die Angabe „StVollzG“ durch die Wörter „des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG)“ ersetzt.

6. Art. 208 wird wie folgt gefasst:

„Art. 208  
Regelungsumfang

Dieses Gesetz ersetzt im Freistaat Bayern § 92 Abs. 1 JGG sowie das Strafvollzugsgesetz mit Ausnahme der Vorschrift des § 43 Abs. 11 Satz 2 Halbsatz 2 StVollzG und der Vorschriften über den Pfändungsschutz (§ 50 Abs. 2 Satz 5, § 51 Abs. 4 und 5, § 75 Abs. 3, §§ 130 und 176 Abs. 4 StVollzG), das gerichtliche Verfahren (§§ 109 bis 121b und 130 StVollzG), die Untersuchungshaft (§ 177 StVollzG), die Sicherungsverwahrung (§§ 129 bis 135 StVollzG), die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt (§§ 136 bis 138 StVollzG), den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft (§§ 171 bis 175 StVollzG) sowie den unmittelbaren Zwang in Justizvollzugsanstalten beim Vollzug der Untersuchungshaft, der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO, des Jugendarrests und der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft (§ 178 Abs. 1 und 2 StVollzG).“

**§ 7**

**Änderung des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes**

Art. 27 des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (BayUVollzG) vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 678, BayRS 312-1-J), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVBl. S. 318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

**§ 8**

**Änderung des Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes**

Das Bayerische Jugendarrestvollzugsgesetz (BayJAVollzG) vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 438, BayRS 312-2-4-J) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 37 Abs. 1 wird die Angabe „nach Art. 3 Abs. 3“ durch die Angabe „nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
3. Art. 37a wird aufgehoben.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

**Begründung:****A. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung**

1. Durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz und das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung wird das Aufenthaltsgesetz geändert. Insbesondere werden die Aufenthaltstitel neu strukturiert und ergänzt. Dies hat Auswirkungen auf das BayFamGG, das in Art. 2 Abs. 5 Verweise ins Aufenthaltsgesetz beinhaltet. Die vorzunehmenden Anpassungen sind daher zur Anpassung an das Bundesrecht notwendig.
2. Die Streichung der nicht mehr erforderlichen bayernweiten Sonderzuständigkeit des Sozialgerichts München für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung im Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes (AGSGG) ist ebenfalls nur durch Gesetz möglich.
3. Im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung des Rechts der Fixierung in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung und im Maßregelvollzug vom 26. Juni 2019 (GVBl. S. 330) und des Gesetzes zur Anpassung des Rechts der Fixierung im bayerischen Justizvollzug vom 24. Juni 2019 (GVBl. S. 318) waren vorsorglich noch Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen betreffend die gerichtliche Anordnung von Fixierungen enthalten, da der Bund im Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes von seiner diesbezüglichen Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (GG) noch keinen Gebrauch gemacht hatte. Durch das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840), in Kraft getreten am 28. Juni 2019, wurden insofern abschließende bundesrechtliche Regelungen geschaffen. Die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder ist hierdurch gemäß Art. 72 Abs. 1 GG entfallen; die entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen sind obsolet und daher aufzuheben. Überdies bedarf es einiger redaktioneller Anpassungen.

**B. Zu den einzelnen Vorschriften****Zu § 1 Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes****Zu Nr. 1 (Art. 2 Abs. 3)**

In Art. 2 Abs. 3 BayFamGG wird die bisherige Härtefallregelung dementsprechend angepasst, als dass nun auch bei Verhinderung nur eines Elternteils eine Anspruchsberechtigung naher Verwandter möglich ist. Die Neuformulierung lehnt sich an der Vorgängerleistung, dem Bayerischen Landeserziehungsgeld, an. Die Anpassung ist notwendig, da es in der Praxis in Einzelfällen unbillig ist, das Bestehen eines Härtefalles bei beiden Elternteilen zu fordern. Dies kann dazu führen, dass für einzelne Kinder kein Anspruchsberechtigter gegeben ist und in der Folge diese Kinder nicht vom Familiengeld profitieren können. Dies soll durch die Neuregelung ausgeschlossen werden.

**Zu Nr. 2 (Art. 2 Abs. 5)**

Eine Anpassung dieser Vorschrift ist aufgrund der Änderungen im Aufenthaltsgesetz erforderlich, mit denen die Aufenthaltserlaubnisse durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz und das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung neu strukturiert und ergänzt werden. Da die im bisherigen Art. 2 Abs. 5 BayFamGG genannten Anspruchsvoraussetzungen noch an die bisher im Aufenthaltsgesetz genannten Vorschriften über Aufenthaltstitel anknüpfen, ist eine Anpassung der Ausländerklausel an die geänderten Bezugspunkte erforderlich.

Eine Änderung der für nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer geltenden Vorschriften ist ferner zur Umsetzung des Art. 12 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2011/98/EU erforderlich.

Bei der Anpassung der Vorschrift soll die Zielrichtung beibehalten werden, einen Leistungsanspruch für Familien vorzusehen, die sich aller Voraussicht nach dauerhaft in Deutschland aufhalten. Dies gilt auch für Personen, denen eine Beschäftigungsduldung erteilt wurde. Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten besitzen, sollen wegen der geringen Dauer ihres Aufenthalts grundsätzlich nicht begünstigt werden.

**Zu Art. 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayFamGG**

Die Vorschrift bleibt unverändert. Neben der Niederlassungserlaubnis berechtigt auch die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU zum Familiengeldbezug. Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel, der zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Sie ist nach § 9a des Aufenthaltsgesetzes der Niederlassungserlaubnis gleichgestellt, soweit es um die Inanspruchnahme von Familienleistungen geht.

**Zu Art. 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayFamGG**

Neben der Aufenthaltserlaubnis werden nunmehr auch die Blaue Karte EU, die ICT-Karte und die Mobiler-ICT-Karte als Aufenthaltstitel genannt, deren Besitz ebenfalls grundsätzlich zum Familiengeldbezug berechtigt. Die Klarstellung ist erforderlich, da es sich bei den hinzugefügten Aufenthaltstiteln nicht um Aufenthaltserlaubnisse handelt.

Grundsätzlich haben wie bisher Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis oder einen gleichgestellten Aufenthaltstitel besitzen, der für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder diese erlaubt, nach Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 einen Familiengeldanspruch. Ausnahmen von diesem Grundsatz werden in den Buchst. a und b geregelt.

Durch die Neuregelung wird die bisher gelebte Praxis, die sich direkt aus der Anwendung von Art. 12 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2011/98/EU ergab, nun im Gesetzestext umgesetzt. Danach haben nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer, die über eine kombinierte Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis verfügen, einen Anspruch auf Gleichbehandlung bezüglich der Familienleistungen. Unionsrechtlich ist der Ausschluss von einem solchen Anspruch nach Art. 12 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2011/98/EU lediglich zulässig für Personen, denen die Erlaubnis erteilt wurde, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten im Hoheitsgebiet des betroffenen Mitgliedstaates zu arbeiten (vgl. auch EuGH-Urteil vom 21. Juni 2017 – Rs. C 449/16 – Martinez Silva). Sind die Voraussetzungen aber erfüllt, entsteht der Anspruch bereits mit Beginn der Beschäftigung und nicht erst nach einer bestimmten Aufenthaltsdauer.

Der bisher verwendete Begriff „berechtigt“ wird durch den Begriff „erlaubt“ entsprechend § 32 Abs. 1 Satz 1 der Beschäftigungsverordnung ergänzt. Eine inhaltliche Änderung soll damit nicht bewirkt werden.

**Zu Buchst. a**

Die Vorschrift regelt, dass Personen, die einen Aufenthaltstitel zu den genannten Zwecken besitzen, ausnahmsweise keinen Anspruch auf Familiengeld haben. Die vorgesehene Änderung bildet außerdem die mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz verbundene geänderte Sortierung der Aufenthaltstitel ab. Bei den genannten Zwecken ist davon auszugehen, dass sich die Inhaber in der Regel nicht dauerhaft in Deutschland aufhalten und deshalb ein Familiengeldanspruch nicht angezeigt ist.

Der Ausschluss vom Familiengeldanspruch für Au-Pair- und Saisonbeschäftigte entspricht der Ausnahme vom Geltungsbereich in Art. 3 Abs. 2 Buchst. e der Richtlinie 2011/98/EU. Hierbei handelt es sich regelmäßig um kurzfristige Aufenthalte.

Außerdem sieht die Regelung wie bisher einen Ausschluss vom Familiengeldbezug für Personen vor, denen eine Aufenthaltsberechtigung nach § 16b des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck des Vollzeitstudiums an einer staatlichen Hochschule, an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer vergleichbaren Ausbildungseinrichtung erteilt wurde. Die Möglichkeit eines solchen Ausschlusses ist in Art. 12 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2011/98/EU geregelt.

Generell auch nicht begünstigte Aufenthaltstitel sind Aufenthaltserlaubnisse, die zu Ausbildungszwecken nach § 16e des Aufenthaltsgesetzes (für ein studienbezogenes Praktikum) oder nach § 20 Abs. 1, 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Arbeitsplatzsuche erteilt werden. Diese können jedoch höchstens für sechs Monate erteilt werden, weshalb ihr Ausschluss nicht speziell geregelt werden muss. Ebenfalls nicht begünstigt sind Aufenthaltstitel nach § 16f des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck der Teilnahme an Sprachkursen und Schulbesuch sowie nach § 17 des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck der Suche nach einem Studien- oder Ausbildungsplatz. Da diese Aufenthaltstitel nicht zur Er-

werbstätigkeit berechtigen, fallen sie nicht in den Katalog der begünstigten Aufenthaltsberechtigungen und müssen deshalb in der Vorschrift nicht ausdrücklich genannt werden.

#### **Zu Buchst. b**

Die Vorschrift regelt wie bisher, dass Personen, die aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in ihrem Heimatland oder nach § 23a (in einem Härtefall), § 24 (vorübergehender Schutz), § 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes aufgrund von Abschiebungshindernissen, dringenden persönlichen oder humanitären Gründen, Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis wegen außergewöhnlicher Härte, bei Opfern einer Straftat oder aufgrund einer aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglichen Ausreise besitzen, grundsätzlich keinen Anspruch auf Familiengeld haben. Wie bisher haben diese Personen frühestens nach drei Jahren Aufenthaltsdauer einen Anspruch auf Familiengeld.

#### **Zu Art. 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BayFamGG**

Personen, denen eine Beschäftigungsduldung erteilt wurde, erhalten einen Familiengeldanspruch. Eine Beschäftigungsduldung wird nur unter engen Voraussetzungen gewährt. Der Drittstaatsangehörige muss bereits seit mindestens 18 Monaten eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 35 Stunden pro Woche (20 Wochenstunden bei Alleinerziehenden) ausgeübt und dadurch seinen Lebensunterhalt innerhalb der letzten zwölf Monate gesichert haben sowie aktuell weiter sichern. Die Beschäftigungsduldung führt perspektivisch zu einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 19d oder § 25b des Aufenthaltsgesetzes und damit zu einem langfristigen Aufenthalt in Deutschland.

#### **Zu § 2 Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes**

Die Streichung von Art. 1 Abs. 2 AGSGG, der seit Inkrafttreten der Norm am 1. Januar 1954 unverändert ist, ist auf den Rückgang des Bergbaus in Bayern zurückzuführen.

Die Verfahrenszahlen stellen sich wie folgt dar:

Jahr	2015	2016	2017	2018
Verfahren Knappschaftsversicherung	126	115	121	107
Verfahren Unfallversicherung für den Bergbau	3	1	1	2

Im Bereich der Unfallversicherung für den Bergbau gibt es keine knappschaftlichen Besonderheiten mehr, im Bereich der Rentenversicherung nur noch wenige (z. B. Bergmannsrente). Aufgrund der geringen Eingangszahlen sind die Vorteile der Zentralisierung nicht mehr gegeben. Art. 1 Abs. 2 AGSGG ist zu streichen. Der bisherige Art. 1 Abs. 3 AGSGG wird folgerichtig zu Art. 1 Abs. 2 AGSGG neue Fassung.

Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zuständigkeitsübertragung bereits beim Sozialgericht München anhängigen Verfahren sollen gemäß Art. 3a AGSGG auch über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung hinaus bis zu ihrem rechtskräftigen Abschluss bzw. anderweitiger Erledigung beim Sozialgericht München verbleiben. Dies gilt auch für das Vollstreckungsverfahren und Folgeentscheidungen, wie etwa die Zurückverweisung von einem höherrangigen Gericht.

#### **Zu § 3 Änderung des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes**

##### **Zu Nr. 1 (Streichung der Inhaltsübersicht)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Nr. 2 (Art. 15 Abs. 1 Satz 4)**

Art. 15 Abs. 1 Satz 4 beinhaltet eine redaktionell klarstellende, gerichtliche Zuständigkeitsregelung. Danach entscheidet das für die Unterbringung zuständige Gericht auch über Freiheitsentziehungen, die im Vorfeld erfolgen, um zu klären, ob die Unterbringungsvoraussetzungen vorliegen. Diese Sachverhaltskonstellation wird nicht von den Zuständigkeitsregelungen des GVG (sachliche Zuständigkeit) und des FamFG (örtliche Zuständigkeit) abgedeckt. Eine Klarstellung ist daher erforderlich.

**Zu Nr. 3 (Art. 16 Abs. 1 Satz 2)**

Die Änderung in Art. 16 Abs. 1 Satz 2 erfolgt aufgrund der Neuregelung des § 320 FamFG. Durch die neue Regelung des Art. 16 Abs. 1 Satz 2 werden die Gesundheitsämter in ihren Rechten gestärkt, ohne ihnen im Vergleich zur bisherigen Regelung, nach der das Gericht dem Gesundheitsamt Gelegenheit zur Äußerung gibt, neue Pflichten oder Aufgaben aufzuerlegen.

Art. 16 Abs. 1 Satz 2 betrifft das gerichtliche Verfahren im Rahmen einer Unterbringungssache, das grundsätzlich durch das FamFG abschließend geregelt ist. Insbesondere enthält § 320 FamFG eine abschließende Regelung der Anhörung. Allerdings enthält § 315 Abs. 4 Satz 2 FamFG eine Öffnungsklausel für den Landesgesetzgeber hinsichtlich der Beteiligung weiterer Personen oder Stellen im Wege einer Ermessensregelung. Das Landesrecht kann daher keine neuen Anhörungspflichten, aber eine Ermessensregelung zur Beteiligung vorsehen. Da die Anhörung allein nicht zur Beteiligung führt (§ 7 Abs. 6 FamFG), handelt es sich bei beiden um unterschiedliche Dinge. Der Landesgesetzgeber ist daher zur Regelung der Beteiligung befugt (so z. B. Keidel, Kommentar zum FamFG, 19. Aufl. Rn. 9 zu § 315). Die Regelung sieht daher vor, dass das Gericht das Gesundheitsamt beteiligen soll. Damit bekommt das Gesundheitsamt eine stärkere Stellung im Verfahren, ohne dass es verpflichtet wäre, von seinem Beteiligungsrecht Gebrauch zu machen. Das Gericht wird im Regelfall weiterhin dem Gesundheitsamt Gelegenheit zur Äußerung geben.

**Zu Nr. 4 (Art. 29 Abs. 8 und 9)**

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) stellen Verfahren, die die Genehmigung oder Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßnahme nach den Landesgesetzen über die Unterbringung von Menschen mit einer psychiatrischen Diagnose betreffen, Unterbringungssachen dar (§ 312 Nr. 4 FamFG). Die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts folgt daher unmittelbar aus § 23a Abs. 2 Nr. 1 GVG, die örtliche Zuständigkeit aus § 313 Abs. 3 FamFG.

Art. 29 Abs. 8 Sätze 2 und 3 bedürfen daher der Aufhebung. Redaktionell werden die Sätze 4 bis 6 die Sätze 2 bis 4. Als Folgeänderung ist die Verweisung in Art. 29 Abs. 9 Satz 2 anzupassen.

**Zu § 4 Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes****Zu Nr. 1 (Streichung der Inhaltsübersicht)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Nr. 2 (Art. 6)**

Bei den in Art. 6 vorgesehenen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen in Folge des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen auf Bundesebene vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840).

Dieses Bundesgesetz schafft ein neues richterliches Zuständigkeits- und Verfahrensrecht für Entscheidungen über sämtliche freiheitsentziehende Maßnahmen, die nach den Vollzugsgesetzen der Länder der vorherigen gerichtlichen Anordnung oder gerichtlichen Genehmigung bedürfen.

Für die gerichtliche Anordnung bzw. Genehmigung materiell-rechtlich nach den Vollzugsgesetzen dem Richtervorbehalt unterliegender Maßnahmen, insbesondere für Fixierungen von untergebrachten Personen, sind nun einheitlich die Amtsgerichte zuständig (§ 121a Abs. 1 StVollzG).

Die Neuregelung gilt im Maßregelvollzug und der einstweiligen Unterbringung damit auch für Zwangsbehandlungen (Art. 6 Abs. 5, ggf. i. V. m. Art. 41 Nr. 3 BayMRVG) und besondere freiheitsentziehende Sicherungsmaßnahmen (Art. 25 Abs. 6, ggf. i. V. m. Art. 41 Nr. 1 BayMRVG).

Die bisherigen Regelungen zu gerichtlichen Zuständigkeiten und zum gerichtlichen Verfahren bei dem Richtervorbehalt unterliegenden Maßnahmen in Art. 6 Abs. 6, Art. 25 Abs. 6 BayMRVG bedürfen insoweit der Anpassung bzw. Aufhebung.

#### **Zu Nr. 3 (Art. 18 Abs. 3 Satz 1)**

Bei der Änderung in Art. 18 Abs. 3 Satz 1 handelt es sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in § 5 Nr. 1.

#### **Zu Nr. 4 (Art. 25)**

Art. 25 Abs. 8 BayMRVG wird an die Neuregelungen im Bundesrecht angepasst, vgl. Begründung zu § 5 Nr. 1. Diejenigen Maßnahmen, die freiheitsentziehenden Charakter haben können, werden aufgezählt. Dies erleichtert die Rechtsanwendung.

In Art. 29 Abs. 8 Satz 1 BayPsychKHG findet sich bereits eine solche Aufzählung. Art. 25 Abs. 8 Satz 1 BayMRVG wird daher dem Wortlaut von Art. 29 Abs. 8 Satz 1 BayPsychKHG angeglichen. Durch die Streichung des Verweises auf Art. 6 Abs. 5 Satz 1 wird im Übrigen die Lesbarkeit des Textes verbessert. Seit der Änderung des Verfahrensrechts durch den Bund hat der Verweis keinen inhaltlichen Mehrwert gegenüber der schlichten Anordnung des Richtervorbehalts.

Für eine eigenständige Regelung zur Beiordnung eines anwaltlichen Vertreters im Landesrecht besteht nach der Änderung des Bundesrechts kein Bedarf mehr; die ursprüngliche Regelung des Art. 25 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 BayMRVG entfällt daher.

#### **Zu Nr. 5 (Art. 41 Nr. 3)**

Bei der Änderung in Art. 41 Nr. 3 handelt es sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in § 5 Nr. 1.

#### **Zu Nr. 6 (Art. 49)**

##### **Zu Buchst. a**

Bei der Änderung in Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 handelt es sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in § 5 Nr. 1.

##### **Zu Buchst. b**

Bei der Änderung in Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung infolge der Regelungen der Art. 49 Abs. 2, Art. 25 Abs. 6 Satz 1 und der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 (Az. 2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16, NJW 2018, 2619), wonach die Anordnung und Überwachung der Maßnahme durch eine Ärztin oder einen Arzt zu erfolgen hat.

### **Zu § 5 Änderung des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes**

#### **Zu Nr. 1 (Art. 75 BaySvVollzG)**

Art. 75 Abs. 3a BaySvVollzG enthält Regelungen zur gerichtlichen Zuständigkeit und zum gerichtlichen Verfahren in Fällen der gerichtlichen Anordnung der Fixierung eines Sicherungsverwahrten gemäß Art. 75 Abs. 3 BaySvVollzG. Die Bestimmungen sind seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) obsolet, da die §§ 121a und 121b des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) insofern nunmehr abschließende bundesrechtliche Regelungen vorsehen. Die Vorschrift wird daher aufgehoben.

#### **Zu Nr. 2 (Art. 98 BaySvVollzG)**

Art. 98 Abs. 3 Satz 2 enthält eine Regelung zur amtsgerichtlichen Zuständigkeit in Fällen der Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme oder Zwangsbehandlung im Rahmen der Therapieunterbringung.

Die Bestimmung ist seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen vom 19. Juni 2019

(BGBl. I, S. 840) obsolet, da die §§ 121a und 121b des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) insofern nunmehr abschließende bundesrechtliche Regelungen vorsehen. Die Vorschrift wird daher aufgehoben.

#### **Zu Nr. 3 (Art. 103 BaySvVollzG)**

Art. 103 BaySvVollzG bestimmt den Regelungsumfang des Gesetzes; insbesondere wird klargestellt, dass die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes, die auf der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das gerichtliche Verfahren (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) beruhen, unberührt bleiben. Durch das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840), durch welches das Strafvollzugsgesetz zuletzt geändert wurde, wurden diese Regelungen durch die Vorschriften der §§ 121a und 121b StVollzG ergänzt. Der Verweis in Art. 103 BaySvVollzG ist daher entsprechend anzupassen. Zudem wird die dynamische Verweisung vereinfacht.

### **Zu § 6 Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes**

#### **Zu Nr. 1 (Art. 40 BayStVollzG)**

Durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften vom 9. Juli 2012 (GVBl. S. 344) wurde die Mittelschule anstelle der früheren Hauptschule als eigenständige Schulart gesetzlich verankert, vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und Art. 7a des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Dieser Änderung wird durch terminologische Anpassung des Art. 40 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG Rechnung getragen.

#### **Zu Nr. 2 (Art. 99 BayStVollzG)**

Art. 99 Abs. 3a BayStVollzG enthält Regelungen zur gerichtlichen Zuständigkeit und zum gerichtlichen Verfahren in Fällen der gerichtlichen Anordnung der Fixierung eines Gefangenen gemäß Art. 99 Abs. 3 BayStVollzG. Die Bestimmungen sind seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) obsolet, da die §§ 121a und 121b des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) insofern nunmehr abschließende bundesrechtliche Regelungen vorsehen. Die Vorschrift wird daher aufgehoben.

#### **Zu Nr. 3 (Art. 145 BayStVollzG)**

Siehe die Begründung zu § 6 Nr. 1.

#### **Zu Nr. 4 (Art. 177 BayStVollzG)**

Die in Art. 108 BayStVollzG geregelten Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das Grundrecht des Gefangenen auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) dar. Eine Delegation der originär dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin obliegenden Zustimmungspflicht gemäß Art. 177 Abs. 3 Satz 2 BayStVollzG soll daher nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde möglich sein.

#### **Zu Nr. 5 (Art. 197 BayStVollzG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

#### **Zu Nr. 6 (Art. 208 BayStVollzG)**

Siehe die Begründung zu § 5 Nr. 3.

### **Zu § 7 Änderung des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes**

Bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) ergab sich die gerichtliche Zuständigkeit für Fixierungen Untersuchungsgefangener aus §§ 126, 126a der Strafprozessordnung (StPO). Vor diesem Hintergrund sieht Art. 27 Satz 2 BayUVollzG vor, dass die landesgesetzliche Zuständigkeitsregel des Art. 99

Abs. 3a Satz 1 BayStVollzG bei gerichtlich angeordneten Fixierungen Untersuchungsgefangener keine Anwendung findet. Infolge der Aufhebung des Art. 99 Abs. 3a BayStVollzG durch § 6 Nr. 2 erübrigt sich eine entsprechende Regelung nunmehr.

Durch den Verweis in § 126 Abs. 5 Satz 3 StPO auf § 121b StVollzG ist seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) neben der gerichtlichen Zuständigkeit auch das Verfahren bei gerichtlich angeordneten Fixierungen Untersuchungsgefangener abschließend bundesgesetzlich geregelt. § 99 Abs. 3a Satz 2 BayStVollzG, der in diesen Fällen bis zum Inkrafttreten des genannten Bundesgesetzes über die Verweisungsnorm des Art. 27 Satz 1 BayUVollzG zur Anwendung kam, ist folglich auch insoweit obsolet.

## **Zu § 8 Änderung des Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes**

### **Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

### **Zu Nr. 2 (Art. 37 BayJAVollzG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

### **Zu Nr. 3 (Art. 37a BayJAVollzG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

## **Zu § 9 Inkrafttreten**

§ 9 bestimmt das Inkrafttreten.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Karl Freller

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Ich rufe **Tagesordnungspunkt 4** auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**zur Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes und anderer Gesetze**

**(Drs. 18/6562)**

**- Erste Lesung -**

Eine Aussprache hierzu findet nicht statt. Wir können damit gleich verweisen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis?

– Ich sehe keinen Widerspruch. Damit ist das so beschlossen.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie**

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 18/6562

**zur Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes und anderer Gesetze**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung

Berichterstatter: **Dr. Stephan Oetzinger**  
Mitberichterstatter: **Johannes Becher**

### **II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Gesundheit und Pflege hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 25. Sitzung am 7. Mai 2020 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Gesundheit und Pflege hat den Gesetzentwurf in seiner 30. Sitzung am 26. Mai 2020 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 35. Sitzung am 18. Juni 2020 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass als Datum des Inkrafttretens der „15.07.2020“ eingetragen wird.

**Doris Rauscher**  
Vorsitzende



## **Beschluss**

### **des Bayerischen Landtags**

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

#### **Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 18/6562, 18/8406

#### **Gesetz zur Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes und anderer Gesetze**

### **§ 1**

#### **Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes**

Art. 2 des Bayerischen Familiengeldgesetzes (BayFamGG) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613, 622, BayRS 2170-7-A), das durch Art. 10 des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils, haben Verwandte bis zum dritten Grad und ihre Ehegatten oder Lebenspartner Anspruch auf Familiengeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen und von anderen berechtigten Personen Familiengeld nicht in Anspruch genommen wird.“

2. Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Eine nicht freizügigkeitsberechtigende ausländische Person ist nur anspruchsberechtigt, wenn sie

1. eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
2. eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte, eine Mobiler-ICT-Karte oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat oder diese erlaubt, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
  - a) zum Zweck einer Au-Pair-Beschäftigung, einer Saisonbeschäftigung oder eines Studiums erteilt,
  - b) nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wegen eines Krieges in ihrem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24 oder § 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG erteilt und die Person hält sich seit weniger als drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet auf.
3. eine Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG in Verbindung mit § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG besitzt.“

## § 2

### Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes

Das Bayerische Sozialgerichts-Ausführungsgesetz (AGSGG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 33-1-A) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 9. Januar 2018 (GVBl. S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
  - b) Abs. 3 wird Abs. 2.
2. Nach Art. 3 wird folgender Art. 3a eingefügt:

#### „Art. 3a Übergangsvorschrift

<sup>1</sup>Für Angelegenheiten, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung anhängig geworden sind, richtet sich die Zuständigkeit nach bisherigem Recht. <sup>2</sup>Das bisher zuständige Gericht bleibt auch für Vollstreckungsverfahren und sonstige Folgeentscheidungen in Bezug auf Verfahren nach Satz 1 zuständig.“

## § 3

### Änderung des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes

Das Bayerische Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 583, BayRS 2128-2-A/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2019 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 15 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „richterliche“ gestrichen und werden nach dem Wort „Entscheidung“ die Wörter „des für die Unterbringung zuständigen Gerichts“ eingefügt.
3. Art. 16 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Vor einer vorläufigen gerichtlichen Unterbringung soll das Gericht das Gesundheitsamt beteiligen, in dessen Bezirk die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.“
4. Art. 29 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
    - bb) Die Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 2 bis 4.
  - b) In Abs. 9 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 8 Satz 2 bis 6“ durch die Angabe „Abs. 8 Satz 2 bis 4“ ersetzt.

## § 4

### Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes

Das Bayerische Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222, BayRS 312-3-A), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2019 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 6 wird aufgehoben.
  - b) Die Abs. 7 bis 9 werden die Abs. 6 bis 8.
3. In Art. 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 9“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.

4. Art. 25 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Wenn der untergebrachten Person durch besondere Sicherungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 3, 8 oder 9 über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll, bedarf es der vorherigen Genehmigung des zuständigen Gerichts.“
  - b) In Abs. 9 Satz 2 werden nach der Angabe „Abs. 8“ die Wörter „Satz 2 bis 4“ eingefügt.
5. In Art. 41 Nr. 3 wird die Angabe „und Abs. 6“ gestrichen.
6. Art. 49 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „Art. 6 Abs. 3 bis 8“ durch die Angabe „Art. 6 Abs. 3 bis 7“ ersetzt.
  - b) Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„soweit die Anordnung an sich nur durch einen Arzt oder eine Ärztin erfolgen dürfte, ist unverzüglich deren Zustimmung, im Übrigen unverzüglich jedenfalls die Zustimmung eines psychologischen Psychotherapeuten oder einer psychologischen Psychotherapeutin einzuholen.“

## § 5

### Änderung des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Das Bayerische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (BaySvVollzG) vom 22. Mai 2013 (GVBl. S. 275, BayRS 312-0-J), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVBl. S. 318) und § 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2019 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 75 Abs. 3a wird aufgehoben.
2. Art. 98 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.
3. In Art. 103 werden die Wörter „vom 16. März 1976 (BGBl I S.581, ber. S. 2088), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. April 2013 (BGBl I S. 935)“ gestrichen und wird die Angabe „§§ 130, 109 bis 121 StVollzG“ durch die Angabe „§§ 130, 109 bis 121b StVollzG“ ersetzt.

## § 6

### Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes

Das Bayerische Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 866, BayRS 312-2-1-J), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVBl. S. 318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 40 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Abschluss der Hauptschule“ durch die Wörter „erfolgreichen Abschluss der Haupt- oder Mittelschule“ und das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „erfolgreichen Abschluss der Mittelschule“ ersetzt.
2. Art. 99 Abs. 3a wird aufgehoben.
3. In Art. 145 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Hauptschul-, Förderschul- und Berufsschulunterricht“ durch die Wörter „Mittelschul-, Förderschul- und Berufsschulunterricht“ ersetzt.
4. In Art. 177 Abs. 3 werden nach dem Wort „anzuordnen“ die Wörter „oder einer Zwangsmaßnahme auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge nach Art. 108 zuzustimmen“ eingefügt.

5. In Art. 197 Abs. 3 wird die Angabe „StVollzG“ durch die Wörter „des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG)“ ersetzt.
6. Art. 208 wird wie folgt gefasst:

„Art. 208

Regelungsumfang

Dieses Gesetz ersetzt im Freistaat Bayern § 92 Abs. 1 JGG sowie das Strafvollzugsgesetz mit Ausnahme der Vorschrift des § 43 Abs. 11 Satz 2 Halbsatz 2 StVollzG und der Vorschriften über den Pfändungsschutz (§ 50 Abs. 2 Satz 5, § 51 Abs. 4 und 5, § 75 Abs. 3, §§ 130 und 176 Abs. 4 StVollzG), das gerichtliche Verfahren (§§ 109 bis 121b und 130 StVollzG), die Untersuchungshaft (§ 177 StVollzG), die Sicherungsverwahrung (§§ 129 bis 135 StVollzG), die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt (§§ 136 bis 138 StVollzG), den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft (§§ 171 bis 175 StVollzG) sowie den unmittelbaren Zwang in Justizvollzugsanstalten beim Vollzug der Untersuchungshaft, der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO, des Jugendarrests und der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft (§ 178 Abs. 1 und 2 StVollzG).“

**§ 7**

**Änderung des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes**

Art. 27 des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (BayUVollzG) vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 678, BayRS 312-1-J), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVBl. S. 318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

**§ 8**

**Änderung des Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes**

Das Bayerische Jugendarrestvollzugsgesetz (BayJAVollzG) vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 438, BayRS 312-2-4-J) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 37 Abs. 1 wird die Angabe „nach Art. 3 Abs. 3“ durch die Angabe „nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
3. Art. 37a wird aufgehoben.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 15. Juli 2020 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

**Markus Rinderspacher**

V. Vizepräsident

## Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Abg. Dr. Stephan Oetzing

Abg. Kerstin Celina

Abg. Johann Häusler

Abg. Jan Schiffers

Abg. Doris Rauscher

Abg. Julika Sandt

**Präsidentin Ilse Aigner:** Ich rufe **Tagesordnungspunkt 10** auf:

## **Gesetzentwurf der Staatsregierung**

### **zur Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes und anderer Gesetze**

**(Drs. 18/6562)**

#### **- Zweite Lesung -**

Die Gesamtredezeit wurde im Ältestenrat mit 32 Minuten angesetzt. Ich eröffne die Aussprache. – Als erstem Redner erteile ich dem Kollegen Dr. Stephan Oetzingen für die CSU-Fraktion das Wort.

**Dr. Stephan Oetzingen (CSU):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, werte Kolleginnen, werte Kollegen! Heute steht die Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes sowie anderer Gesetze zur Abstimmung. In den Ausschussberatungen Anfang Mai dieses Jahres herrschte im federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie große Einigkeit über die Änderungen, da es sich im Wesentlichen um redaktionelle Änderungen bzw. um die Anpassung an geltendes Bundesrecht handelt. Im Einzelnen geht es heute um die Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes, des Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes, des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes, des Maßregelvollzugsgesetzes und der Justizvollzugsgesetze.

Bei der Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes ist eine Anpassung aufgrund des neuen rechtlichen Rahmens, der durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz sowie das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung geschaffen wird, notwendig. Mit der Änderung passen wir die Voraussetzungen an, die nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländer bei der Inanspruchnahme des bayerischen Familiengeldes erfüllen müssen. Durch die Aufnahme der Beschäftigungsduldung als Anspruchsberechtigung wird der Kreis der Anspruchsberechtigten geringfügig erweitert, allerdings – meines Erachtens ist das von großer Bedeutung – unter sehr eng gesetzten Maßstäben. So müssen Drittstaatsangehörige seit mindestens 18 Monaten einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer Wochenarbeitszeit von durch-

schnittlich mindestens 35 Stunden nachgehen. In den vergangenen 12 Monaten müssen sie von diesen Einkünften ihren Lebensunterhalt bestritten haben. Zudem ist die Möglichkeit zur Beantragung einer Beschäftigungsduldung bis Ende 2023 befristet.

Die Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes hebt die bisherige Sonderzuständigkeit des Sozialgerichts München auf, und zwar für bayernweite Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung Bergbau. Die Spezialisierung des Gerichts, die ursprünglich angedacht war und dieser Intention innewohnte, ist mit rund 100 Fällen pro Jahr nicht mehr notwendig. Zudem führt die Anpassung zu einer erheblichen Erleichterung für Bürgerinnen und Bürger, da die Wege zum Sozialgericht München entfallen, was die CSU-Landtagsfraktion ausdrücklich begrüßt.

Zu guter Letzt werden das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz, das Maßregelvollzugsgesetz sowie die Justizvollzugsgesetze an geltendes Bundesrecht angepasst. Der Bund hat von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht. Damit kommt ein neues richterliches Zuständigkeits- und Verfahrensrecht für Entscheidungen über sämtliche freiheitsentziehende Maßnahmen zum Tragen. Durch die neuen rechtlichen Rahmenseetzungen durch den Bund können die landesrechtlichen Regelungen auf diesem Gebiet entfallen.

Nach der harmonischen Beratung im Ausschuss darf ich auch jetzt um Ihre Zustimmung zu dieser Gesetzesänderung bitten.

(Beifall bei der CSU)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Frau Celina, einen Moment bitte. Die Maske müssen Sie auf dem Weg zum Rednerpult tragen. – Als nächster Rednerin erteile ich Frau Kollegin Kerstin Celina für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

**Kerstin Celina (GRÜNE):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren! Wie mein Vorredner schon gesagt hat, umfasst die Änderung des Bayerischen

Familiengeldgesetzes vor allem redaktionelle Änderungen und Änderungen, die aufgrund von gerichtlichen Entscheidungen notwendig wurden. Dazu eine wirklich mitreißende Rede zu halten, fällt schwer. Aber nachdem das heute der erste Tagesordnungspunkt ist, sind alle noch aufmerksam, sodass diesem Tagesordnungspunkt auch die gebührende Aufmerksamkeit zuteilwird.

Im Ernst: Es sind nicht immer die strittigen und in der Öffentlichkeit intensiv diskutierten Themen, die wichtig sind, sondern es sind auch die kleinen Änderungen, die für viele Menschen persönliche Auswirkungen haben. Für eine nicht unerhebliche Zahl an Menschen wird der Kreis der Anspruchsberechtigten für das Familiengeld erweitert. Man kann zum Familiengeld, dem teuren Wahlkampfschlager aus dem Jahr 2018, stehen, wie man will. Richtig ist aber, das Familiengeld auch denjenigen zu gewähren, die über das Fachkräfteeinwanderungsgesetz und über das Gesetz zur Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung anspruchsberechtigt werden, wenn europarechtliche Regelungen dazu führen.

Drittstaatsangehörige, die mindestens 18 Monate lang einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit mindestens 35 Wochenstunden, bei Alleinerziehenden 20 Wochenstunden, nachgegangen sind, bekommen jetzt Familiengeld, obwohl sie sicherlich nicht die eigentliche Zielgruppe des ursprünglichen Gesetzes waren.

Eine weitere Änderung, nämlich die Zuständigkeit des örtlichen Gerichts statt des Sozialgerichts München, ist ebenfalls für die Betroffenen eine Verbesserung; denn es verkürzt die Wege.

Nun komme ich noch zu den Änderungen im Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfegesetz und im Maßregelvollzugsgesetz: Auf Bundesebene ist nun geregelt, welche Gerichte für Fixierungen zuständig sind. Daher wird die entsprechende Regelung auf Landesebene gestrichen. Ich kann Ihnen den Vorwurf allerdings nicht ersparen, dass sich die Staatsregierung ewig Zeit gelassen hat, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu Fixierungen umzusetzen. Unsere Anträge dazu wurden immer mit

der Begründung abgelehnt, dass man noch die Entscheidungen auf Bundesebene abwarten wolle, damit man nachträglich nichts ändern müsse. – Jetzt müssen Sie es doch ändern. Für die Betroffenen wäre es gut gewesen, wenn Sie die Regelungen schon vorher geändert hätten. Nichtsdestoweniger: Was lange währt, wird endlich gut. Im Ausschuss ist der Gesetzentwurf einvernehmlich diskutiert worden. Wir stimmen dem Gesetzentwurf zu.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Für die Fraktion der FREIEN WÄHLER hat als nächster Redner der Kollege Johann Häusler das Wort.

**Johann Häusler (FREIE WÄHLER):** Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir entscheiden heute über Gesetzesänderungen in drei verschiedenen Bereichen, die inhaltlich eigentlich vollkommen unabhängig voneinander sind, aber aus verfahrensökonomischen Gründen zusammengeführt wurden: erstens im Bayerischen Familiengeldgesetz, zweitens im Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetz, drittens im Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz und im Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz.

Der Schwerpunkt – wie von den Vorrednern bereits erwähnt – liegt beim Bayerischen Familiengeldgesetz. Durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz ergeben sich Änderungen im Aufenthaltsgesetz. Das Bayerische Familiengeldgesetz verweist auf Regelungen des Aufenthaltsgesetzes, sodass diese Anpassung notwendig ist. Seit dem 1. Januar 2020 kann eine sogenannte Beschäftigungsduldung beantragt werden. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 1. März 2020 strukturiert diese Aufenthaltserlaubnisse vollkommen neu und ergänzt diese. Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes berücksichtigt diese Änderungen und passt sich somit an die europarechtlichen Vorgaben an.

Die Zielrichtung dieser Anpassung orientiert sich am Leistungsanspruch der Personen, die sich aller Voraussicht nach dauerhaft in Deutschland aufhalten. Aber einen

Familiengeldanspruch erhalten auch diejenigen mit einer Beschäftigungsduldung, also sogenannte Drittstaatsangehörige, die – wir haben es gehört – mindestens 18 Monate sozialversicherungspflichtig und in Vollzeit beschäftigt sind. Diese Verbesserung kommt – das ist durchaus ein Aspekt, den man sehen sollte – rund 5.200 Menschen in Bayern zugute. Insofern ist das nicht nur eine Lappalie, sondern tatsächlich substanziell.

Nicht begünstigt durch diese Regelung sind Au-pair-Bedienstete, Saisonbeschäftigte und Studenten. Aber Personen, die in der Berufsausbildung oder in der Weiterbildung sind, können entsprechend der Richtlinie 2011/98/EU in den Genuss dieser Förderung kommen. Diese Richtlinie ist letztendlich auch eine Maßgabe dieser Gesetzesänderungen.

Eine wesentliche Besserstellung kommt aber auch Menschen aus Bürgerkriegsländern zugute, die aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis besitzen. Für sie entsteht bereits nach einem Mindestaufenthalt von 15 Monaten ein Anspruch auf Familienleistungen; vorher waren es drei Jahre.

Auch die Härtefallregelung ist abgemildert worden. Das heißt also, es kann bei Verhinderung eines Elternteils auch jemand anders einen Antrag einreichen. Es müssen nicht immer beide Elternteile verfügbar sein; das entspricht oft nicht der Praxis. Statt eines Elternteils kann ein naher Verwandter dabei sein.

Noch ein Satz zur Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes: Hier geht es um die Unfallversicherung für den Bergbau. Die Versicherten werden immer weniger, es gibt kaum neue Anträge. Somit entfällt der Vorteil der Zentralisierung, und somit ist auch keine Sonderzuständigkeit mehr erforderlich. Insofern kann Artikel 1 Absatz 2 gestrichen werden.

Zur Änderung des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes – die Kollegin Celi-na hat sie gerade schon angesprochen, und wir haben darüber auch schon hier im Plenum diskutiert –: Hier wurden bereits seit dem 19. Juni 2019 bundeseinheitliche

Regelungen geschaffen. Diese rechtlichen Regelungen betreffen die Fixierung bei den von Freiheitsentzug Betroffenen. Damit entfällt – das war in den Beratungen darüber immer das Thema – die Gesetzgebungskompetenz der Länder. Insofern ist dieses Thema final erledigt.

Ich darf namens unserer Fraktion Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf signalisieren. Ich sage an dieser Stelle, dass es mich auch freut, dass in den Fachausschüssen einvernehmlich von allen Fraktionen diese Änderungen mitgetragen und befürwortet wurden. Wir haben also gemeinsam auf den Weg gebracht, was wir seit zwei Jahren mit unterschiedlichen Positionen diskutiert haben. Herzlichen Dank dafür.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Als Nächster hat für die AfD-Fraktion der Kollege Jan Schiffers das Wort.

(Beifall bei der AfD)

**Jan Schiffers (AfD):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Der vorliegende Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes und anderer Gesetze sieht, wie von den Vorrednern treffend dargestellt, vor allem redaktionelle Änderungen vor, die aufgrund von bundesgesetzlichen bzw. europarechtlichen Vorgaben erforderlich sind. Ich darf vorwegnehmen: Wir als AfD-Fraktion werden aus diesem Grund dem Gesetzentwurf zustimmen.

Im Einzelnen: Soweit eine Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes vorgesehen ist, begrüßen wir das ausdrücklich. Bislang war das Sozialgericht München bayernweit für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung sowie für Fragen der Unfallversicherung für den Bergbau zuständig. Dies wird nun dahingehend geändert, dass die Bürger Klageverfahren vor dem örtlich zuständigen Sozialgericht in ihrem jeweiligen Regierungsbezirk betreiben können. Hierdurch entfallen lange und

kostenintensive Anreisen nach München aus allen Teilen Bayerns. Das begrüßen wir ausdrücklich; denn so wird Bürgernähe gewährleistet. Das ist bürgerfreundlich und zu begrüßen.

Was die Änderung des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes sowie des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes angeht, sehen wir es auch so, dass die vorgesehenen Änderungen zwingend sind. Deshalb kommt auch zu diesem Punkt Zustimmung von unserer Seite.

Ich komme nun zu den Änderungen des Bayerischen Familiengeldgesetzes, die auf dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz beruhen. Insgesamt sehen wir als AfD-Fraktion das Fachkräfteeinwanderungsgesetz sehr kritisch. Wir müssen auch ehrlich sagen: Es ist uns eigentlich immer noch nicht klar, warum das Fachkräfteeinwanderungsgesetz in der bestehenden Form erforderlich ist. Die Regierungsparteien in Berlin und in den Bundesländern werden nicht müde, zu betonen, wie wichtig europäische Lösungen seien. Dies wäre ein Fall gewesen, in dem man wirklich mal eine europäische Lösung hätte einführen können. Ich darf in Erinnerung rufen: Im EU-Durchschnitt sind 15,8 % der Jugendlichen arbeitslos gemeldet. Viele davon sind gut ausgebildet und haben ein Hochschulstudium. In Griechenland beträgt die Quote der Jugendarbeitslosigkeit Stand April 2020 sage und schreibe 35,6 %. Hier wäre es wünschenswert gewesen, diese jungen Menschen aus EU-Staaten einzubeziehen und ihnen die Möglichkeit zu geben, in Deutschland einer Beschäftigung nachzugehen. Nichtsdestoweniger ist das Fachkräfteeinwanderungsgesetz geltendes Recht, es ist in der Welt.

Die vorgesehenen Änderungen sind aus unserer Sicht zwingend. Deshalb stimmen wir insgesamt zu. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der AfD)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Als Nächste hat für die SPD-Fraktion die Kollegin Doris Rauscher das Wort.

**Doris Rauscher (SPD):** Schönen guten Morgen, Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Die Kollegen vor mir haben schon angesprochen, dass es im Grunde um die Umsetzung bundesrechtlicher Beschlüsse mit Auswirkungen auf die Landesebene geht. Das ist richtig so und aus unserer Sicht unstrittig. Deswegen gleich vorab: Wir stimmen den Gesetzesänderungen ebenfalls zu.

Aber lassen Sie mich bei der Gelegenheit noch ein paar Sätze zum Familiengeld an sich sagen. Es wäre unsinnig, dem Änderungsbedarf nicht zu entsprechen. Wir haben das Familiengeld in Bayern. Aber ich möchte kurz die Position der SPD zum Familiengeld darlegen; denn auch mit den Änderungen wird es nicht besser durchdacht, nicht sozial gerechter und vor allem auch nicht so nachhaltig, wie wir uns Familienpolitik für Bayern vorstellen.

Es hat sich gerade in der Corona-Krise gezeigt, dass es Familien durchaus auch, aber nicht nur um Geld für sie geht. Es hat sich herausgestellt, dass zum Beispiel Kitaplätze plötzlich zu einem sehr begehrten Luxusgut wurden, weil sie schlichtweg über relativ lange Zeit hinweg nicht mehr zur Verfügung standen. Das eine ist also durchaus eine finanzielle Unterstützung; das andere ist der große Wunsch nach wirklich hervorragenden strukturellen Rahmenbedingungen. Da ist bei uns in Bayern noch Luft nach oben. Wenn man betrachtet, wie viel Geld jährlich im Rahmen der Familiengeldauszahlung gebunden wird, dann sprechen wir allein für 2020 von 772 Millionen Euro, und das bei dem Status quo, dass uns allein im Krippenbereich noch über 50.000 Betreuungsplätze fehlen und im Kindergarten- und vor allem im Hortbereich großer Nachholbedarf besteht.

Gestern haben wir sehr intensiv die Frauenthematik diskutiert. Vor allem Frauen brauchen wirklich hervorragende strukturelle Rahmenbedingungen, um ihrer Berufstätigkeit nachgehen und letztendlich auch ein Instrument gegen Altersarmut nutzen zu können.

Der Bund hat im Rahmen des Konjunkturpakets für Bayern circa 150 Millionen Euro für Betreuungsplätze zur Verfügung gestellt. Die durchschnittliche Kalkulation für einen Betreuungsplatz beläuft sich auf 13.000 Euro. Ich will jetzt nicht sagen, dass dieser Betrag auf Euro und Cent stimmt. Aber wenn man diese 13.000 Euro herunterrechnet und sich anschaut, wie viele Betreuungsplätze wir für 772 Millionen Euro bekommen würden, dann wären wir allein mit dem Geld aus 2020 bei ungefähr 70.000 Plätzen und könnten – bei allen Nebenproblemen, die es natürlich gibt, wie Fachkräftemangel usw. – die Lücke an Betreuungsplätzen auf einmal schließen und dem Bedarf entsprechen.

Das möchte ich einmal anmerken, um diese großen Beträge in Relation zu anderen Bedarfen zu setzen. Das ist mir an dieser Stelle wichtig. Es würde mich durchaus freuen, wenn die Staatsregierung einen entsprechenden unstrittigen Gesetzentwurf, wie es diese Änderungen zum Familiengeldgesetz und weiterer Gesetze sind, vorlegen würde.

Wir stimmen auch den Änderungen hinsichtlich der Sozialgerichtsbarkeit und des PsychKHG zu. Dies sind sinnvolle Regelungen, die wir auch immer gefordert und unterstützt haben. Deswegen begrüßen wir das vorliegende Gesetz. – Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Frau Kollegin, es gibt noch eine Zwischenbemerkung des Kollegen Häusler, dem ich das Wort erteile.

**Johann Häusler (FREIE WÄHLER):** Frau Kollegin, ich habe Verständnis dafür, wenn es Ihnen schwerfällt, eine von der Staatsregierung angestoßene positive Entwicklung und insbesondere entsprechende gesetzliche Regelungen zu würdigen. Aber ich habe eine Frage, und zwar deshalb, weil Sie im Eingangsstatement gesagt haben, Sie würden das Bayerische Familiengeld begrüßen, dieses aber während Ihrer Ausführungen

permanent kritisiert haben. Wo stehen Sie jetzt? Sind Sie für das Bayerische Familiengeld oder dagegen? Ihre Ausführungen dazu waren absolut widersprüchlich.

(Zuruf)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Frau Kollegin Rauscher.

**Doris Rauscher (SPD):** Herr Kollege Häusler, Sie können es gern in der Aufzeichnung im Video-Archiv nachhören. Möglicherweise habe ich mich total versprochen, aber meines Wissens habe ich gesagt, dass die SPD-Fraktion den Gesetzesänderungen zustimmt, und ich habe gesagt: Lassen Sie mich ein paar Sätze zu dem Familiengeldgesetz sagen, das tatsächlich ein Wahlkampfschlager war und sehr viel Geld bindet. – Mehr kann ich jetzt dazu nicht sagen.

(Zuruf)

Wir würden uns Familienpolitik anders vorstellen. Wir hätten andere Ansätze. Das unterscheidet uns im Hohen Haus. Wenn ich als Ministerin die Möglichkeit hätte, würde ich andere Akzente setzen, weil für mich die strukturell guten Voraussetzungen für bayerische Familien mit guten Perspektiven für die Zukunft von großer Bedeutung sind.

Aber wie gesagt: Hören Sie es nach, dann können wir uns noch einmal unterhalten.

(Beifall bei der SPD)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Frau Kollegin Julika Sandt hat für die FDP als Nächste das Wort.

**Julika Sandt (FDP):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Ich war gerade genau aus demselben Grund auch irritiert und habe mich sehr gewundert. Ich habe es so in Erinnerung, dass die SPD so etwas wie ein Familiengeld, vielleicht mit einer etwas anderen sozialen Ausgestaltung, generell begrüßt.

Wir haben eine andere Position dazu. Wir sagen: Die kosmetischen Anpassungen, die Anpassungen an Bundesrecht, alles, was da sein muss, die notwendigen Dinge – auch dass rund 100 Klägern in Knappschaftsfragen der Weg nach München erspart wird – sind richtig. Auch wir stimmen natürlich zu. Aber letztlich wurde mit diesem Gesetz wieder einmal eine Riesenchance verpasst.

Wir sagen ganz klar: Wir lehnen das Familiengeld prinzipiell ab, solange nicht ausreichend in die Qualität der frühkindlichen Bildung investiert wird. Wir sagen: Die Qualität hat ganz klar Priorität. Das Familiengeld bedeutet Gießkanne statt Qualität. Hätte man die über 772 Millionen Euro, die jährlich dafür ausgegeben werden, für einen guten Start ins Leben, also in gute Kitas, investiert, dann hätte man damit fast 50.000 Kita-plätze schaffen und über 15.000 neue Erzieher einstellen oder noch besser in die praxisorientierte Ausbildung von neuen Erziehern investieren können. Damit hätte man in die Zukunft investiert, statt einfach nur das Geld zu konsumieren und Wahlgeschenke zu verteilen.

Und – insoweit teile ich die Auffassung – den Familien wäre natürlich viel besser geholfen. Ich höre oft Frauen, die zu Hause bleiben, weil sie das Gefühl haben, in unseren Kitas sei der Personalschlüssel zu schlecht, das Personal sei frustriert. Sie behalten daher ihre Kinder lieber zu Hause. Eigentlich würden sie gern Karriere machen. Ihr Erfolg ist ihnen wichtig, aber der Erfolg ihrer Kinder ist ihnen wichtiger. Deshalb verzichten sie darauf.

Der Grund besteht letztlich darin, dass die Strukturen fehlen. Dadurch fehlen diesen Frauen – meistens sind es Frauen, es können auch Väter sein, ihnen ist natürlich der gleiche Respekt zu zollen – die weiteren Aufstiegsmöglichkeiten im Job, auch wenn sie nur teilweise auf berufliche Tätigkeit verzichten, auch wenn sie in Teilzeit gehen, weil es kein entsprechendes Angebot gibt. Das zieht sich hin bis zur Altersarmut. Das ist der Hauptgrund für die Ungleichheit des Lebenseinkommens von Männern und Frauen und auch für die Abhängigkeit von Frauen.

Natürlich geht es ganz klar auch um die Kinder. Bei guter Qualität geht es vor allem darum, dass Kinder einen guten Start in Bildung, einen guten Start in ihre weitere schulische Laufbahn haben. Der Bildungserfolg der Kinder darf einfach nicht vom Geldbeutel der Eltern abhängig sein. Deswegen ist das Familiengeld aus unserer Sicht strukturell falsch. Man hätte hier wirklich in die frühkindliche Bildung investieren müssen. Das ist der Schlüssel zur Chancengerechtigkeit.

Im Entwurf wurde eine weitere Chance verpasst, was den Maßregelvollzug angeht. Es gab keine Anpassung, die endlich dafür gesorgt hätte, dass Menschen unter keinen Umständen ohne richterlichen Beschluss an fünf oder sieben Punkten fixiert werden dürfen. Darauf habe ich hier im Plenum schon im Juni letzten Jahres hingewiesen. Auch insoweit hat man also eine Chance vertan und wieder einmal nicht reagiert, was übrigens auch für die Einrichtungen ein Problem ist, weil sie weiterhin keine Rechtssicherheit haben. Eine Entscheidung aus der Situation heraus kann man doch niemandem zumuten.

Wieder einmal wurden also Chancen verpasst, aber Ihren kosmetischen Änderungen stimmen wir natürlich zu. – Vielen Dank.

(Beifall bei der FDP)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 18/6562 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie auf der Drucksache 18/8406 zugrunde. Der federführende Ausschuss empfiehlt den Gesetzentwurf auf der Drucksache 18/6562 einstimmig zur Annahme. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt ebenfalls Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 9 als Datum des Inkrafttretens der "15. Juli 2020" eingefügt wird. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 18/8406.

Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Ergänzung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FREIE WÄHLER, CSU, FDP und AfD. – Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Sehe ich auch keine. Das ist einstimmig so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FREIE WÄHLER, CSU, FDP und AfD. – Gegenstimmen? – Sehe ich nicht. Enthaltungen? – Sehe ich auch nicht. Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes und anderer Gesetze".

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

Nr. 20	München, den 14. Juli	2020
Datum	Inhalt	Seite
8.7.2020	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes und anderer Gesetze</b> 2170-7-A, 33-1-A, 2128-2-A/G, 312-3-A, 312-0-J, 312-2-1-J, 312-1-J, 312-2-4-J	330
14.6.2020	Verordnung zur Änderung der Hochschulabweichungsverordnung 2210-1-1-14-WK	333
19.6.2020	Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz 31-1-1-J	334
22.6.2020	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und weiterer Rechtsvorschriften 2230-1-1-1-K, 2230-7-1-1-K, 2232-3-K, 2233-2-7-K, 2234-2-K, 2235-1-1-1-K	335
24.6.2020	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nr. 362 2126-1-10-G, 2126-1-6-G	344
30.6.2020	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nr. 374 2126-1-10-G	344
–	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung vom 15. Juni 2020 (GVBl. S. 318) 2120-11-U	345

---

# Gesetz zur Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes und anderer Gesetze

vom 8. Juli 2020

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

### Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes

Art. 2 des Bayerischen Familiengeldgesetzes (BayFamGG) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613, 622, BayRS 2170-7-A), das durch Art. 10 des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils, haben Verwandte bis zum dritten Grad und ihre Ehegatten oder Lebenspartner Anspruch auf Familiengeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen und von anderen berechtigten Personen Familiengeld nicht in Anspruch genommen wird.“

2. Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Eine nicht freizügigkeitsberechtigte ausländische Person ist nur anspruchsberechtigt, wenn sie

1. eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
2. eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte, eine Mobiler-ICT-Karte oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat oder diese erlaubt, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
  - a) zum Zweck einer Au-Pair-Beschäftigung, einer Saisonbeschäftigung oder eines Studiums erteilt,
  - b) nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wegen eines Krieges in ihrem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24 oder

§ 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG erteilt und die Person hält sich seit weniger als drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet auf.

3. eine Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG in Verbindung mit § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG besitzt.“

## § 2

### Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes

Das Bayerische Sozialgerichts-Ausführungsgesetz (AGSGG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 33-1-A) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 9. Januar 2018 (GVBl. S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Abs. 3 wird Abs. 2.

2. Nach Art. 3 wird folgender Art. 3a eingefügt:

„Art. 3a

Übergangsvorschrift

<sup>1</sup>Für Angelegenheiten, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung anhängig geworden sind, richtet sich die Zuständigkeit nach bisherigem Recht. <sup>2</sup>Das bisher zuständige Gericht bleibt auch für Vollstreckungsverfahren und sonstige Folgeentscheidungen in Bezug auf Verfahren nach Satz 1 zuständig.“

## § 3

### Änderung des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes

Das Bayerische Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz

(BayPsychKHG) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 583, BayRS 2128-2-A/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2019 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 15 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „richterliche“ gestrichen und werden nach dem Wort „Entscheidung“ die Wörter „des für die Unterbringung zuständigen Gerichts“ eingefügt.
3. Art. 16 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„<sup>2</sup>Vor einer vorläufigen gerichtlichen Unterbringung soll das Gericht das Gesundheitsamt beteiligen, in dessen Bezirk die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.“
4. Art. 29 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
    - bb) Die Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 2 bis 4.
  - b) In Abs. 9 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 8 Satz 2 bis 6“ durch die Angabe „Abs. 8 Satz 2 bis 4“ ersetzt.

#### § 4

##### Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes

Das Bayerische Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222, BayRS 312-3-A), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2019 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 6 wird aufgehoben.
  - b) Die Abs. 7 bis 9 werden die Abs. 6 bis 8.
3. In Art. 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 9“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.
4. Art. 25 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Wenn der untergebrachten Person durch besondere Sicherungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 3, 8 oder 9 über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll, bedarf es der vorherigen Genehmigung des zuständigen Gerichts.“

- b) In Abs. 9 Satz 2 werden nach der Angabe „Abs. 8“ die Wörter „Satz 2 bis 4“ eingefügt.
5. In Art. 41 Nr. 3 wird die Angabe „und Abs. 6“ gestrichen.
6. Art. 49 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „Art. 6 Abs. 3 bis 8“ durch die Angabe „Art. 6 Abs. 3 bis 7“ ersetzt.
  - b) Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„soweit die Anordnung an sich nur durch einen Arzt oder eine Ärztin erfolgen dürfte, ist unverzüglich deren Zustimmung, im Übrigen unverzüglich jedenfalls die Zustimmung eines psychologischen Psychotherapeuten oder einer psychologischen Psychotherapeutin einzuholen.“

#### § 5

##### Änderung des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Das Bayerische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (BaySvVollzG) vom 22. Mai 2013 (GVBl. S. 275, BayRS 312-0-J), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVBl. S. 318) und § 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2019 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 75 Abs. 3a wird aufgehoben.
2. Art. 98 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.
3. In Art. 103 werden die Wörter „vom 16. März 1976 (BGBl I S.581, ber. S. 2088), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. April 2013 (BGBl I S. 935)“ gestrichen und wird die Angabe „§§ 130, 109 bis 121 StVollzG“ durch die Angabe „§§ 130, 109 bis 121b StVollzG“ ersetzt.

**§ 6****Änderung des  
Bayerischen Strafvollzugsgesetzes**

Das Bayerische Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 866, BayRS 312-2-1-J), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVBl. S. 318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 40 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Abschluss der Hauptschule“ durch die Wörter „erfolgreichen Abschluss der Haupt- oder Mittelschule“ und das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „erfolgreichen Abschluss der Mittelschule“ ersetzt.
2. Art. 99 Abs. 3a wird aufgehoben.
3. In Art. 145 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Hauptschul-, Förderschul- und Berufsschulunterricht“ durch die Wörter „Mittelschul-, Förderschul- und Berufsschulunterricht“ ersetzt.
4. In Art. 177 Abs. 3 werden nach dem Wort „anzuordnen“ die Wörter „oder einer Zwangsmaßnahme auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge nach Art. 108 zuzustimmen“ eingefügt.
5. In Art. 197 Abs. 3 wird die Angabe „StVollzG“ durch die Wörter „des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG)“ ersetzt.
6. Art. 208 wird wie folgt gefasst:

„Art. 208

Regelungsumfang

Dieses Gesetz ersetzt im Freistaat Bayern § 92 Abs. 1 JGG sowie das Strafvollzugsgesetz mit Ausnahme der Vorschrift des § 43 Abs. 11 Satz 2 Halbsatz 2 StVollzG und der Vorschriften über den Pfändungsschutz (§ 50 Abs. 2 Satz 5, § 51 Abs. 4 und 5, § 75 Abs. 3, §§ 130 und 176 Abs. 4 StVollzG), das gerichtliche Verfahren (§§ 109 bis 121b und 130 StVollzG), die Untersuchungshaft (§ 177 StVollzG), die Sicherungsverwahrung (§§ 129 bis 135 StVollzG), die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt (§§ 136 bis 138 StVollzG), den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft (§§ 171 bis 175 StVollzG) sowie den unmittelbaren Zwang in Justizvollzugs-

anstalten beim Vollzug der Untersuchungshaft, der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO, des Jugendarrests und der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft (§ 178 Abs. 1 und 2 StVollzG).“

**§ 7****Änderung des  
Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes**

Art. 27 des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (BayUVollzG) vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 678, BayRS 312-1-J), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVBl. S. 318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

**§ 8****Änderung des  
Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes**

Das Bayerische Jugendarrestvollzugsgesetz (BayJAVollzG) vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 438, BayRS 312-2-4-J) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 37 Abs. 1 wird die Angabe „nach Art. 3 Abs. 3“ durch die Angabe „nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
3. Art. 37a wird aufgehoben.

**§ 9****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 15. Juli 2020 in Kraft.

München, den 8. Juli 2020

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r

2210-1-1-14-WK

## Verordnung zur Änderung der Hochschulabweichungsverordnung

vom 14. Juni 2020

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

### § 1

§ 5 der Hochschulabweichungsverordnung (HSchAbwV) vom 10. Juni 2018 (GVBl. S. 502, 659, BayRS 2210-1-1-14-WK), die durch Verordnung vom 10. Juli 2019 (GVBl. S. 516) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 19 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1 und Art. 20 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG werden in der TUM School of Life Sciences die Leitungen der wissenschaftlichen Einrichtungen (Department Heads) von den dem jeweiligen Department zugeordneten Professoren und Professorinnen aus dem Kreis der dem jeweiligen Department zugeordneten Professoren und Professorinnen gewählt. <sup>2</sup>Amtszeit und Wahlverfahren regelt die Grundordnung gemäß Art. 19 Abs. 5 Satz 5 BayHSchG.“

2. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
3. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4, die Angabe „BayHSchG“ wird durch die Angabe „und Art. 26 Abs. 1 BayHSchG“ ersetzt und nach dem Wort „Senat“ werden die Wörter „und dem Hochschulrat“ ergänzt.

4. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

5. Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Abweichend von Art. 30 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG wird die Vorschlagsliste von der Fachschaftsvertretung im Einvernehmen mit dem Dekan oder der Dekanin und in der TUM School of Life Sciences vom Dekan oder der Dekanin im Dialog mit den Fachschaftsvertretungen erstellt.“

6. Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 bis 5 werden aufgehoben.
- b) Die Satznummerierung in Satz 6 wird gestrichen und nach dem Wort „Fakultätsrat“ werden die Wörter „der TUM School of Life Sciences“ ergänzt.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

München, den 14. Juni 2020

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft und Kunst**

Bernd S i b l e r , Staatsminister

31-1-1-J

## **Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz**

**vom 19. Juni 2020**

Auf Grund

- des § 298a Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) geändert worden ist, und
- des § 14 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 12 und 45 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz:

### **§ 1**

Der Anlage 2 der E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz (ERVV Ju) vom 15. Dezember 2006 (GVBl. S. 1084, BayRS 31-1-1-J), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Februar 2020 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, wird folgende Nr. 5 angefügt:

Nr.	Gericht
„5	Amtsgericht Dachau“.

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am 20. Juli 2020 in Kraft.

München, den 19. Juni 2020

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**

Georg E i s e n r e i c h , Staatsminister

## Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und weiterer Rechtsvorschriften

vom 22. Juni 2020

Auf Grund

- des Art. 9 Abs. 4 Satz 3, des Art. 24 Nr. 8, des Art. 25 Abs. 3 Satz 1, des Art. 45 Abs. 2 Satz 4, des Art. 50 Abs. 2 Satz 1, des Art. 53 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1, des Art. 54 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1, des Art. 62 Abs. 9, des Art. 85 Abs. 1a Satz 3, des Art. 89 Abs. 1 Satz 3 und Art. 123 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 5 Abs. 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, und
- des Art. 60 Nr. 6 und 10 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 24. April 2020 (GVBl. S. 278) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

### § 1

#### Änderung der Bayerischen Schulordnung

Die Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K), die zuletzt durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 9. Juli 2019 (GVBl. S. 420) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Bezirksebene“ durch die Wörter „ , Bezirks- und Landesebene“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird nach der Angabe „und 3“ die Angabe „ , Abs. 4“ eingefügt.
- c) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Im Fall eines vorzeitigen Ausscheidens

einer Landesschülersprecherin oder eines Landesschülersprechers übernimmt die entsprechende Stellvertretung für die restliche Dauer der Amtszeit das Amt. <sup>2</sup>Im Fall des Satzes 1 sowie bei vorzeitigem Ausscheiden der Stellvertretung rücken die Ersatzpersonen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen nach. <sup>3</sup>Die ausgeschiedenen Landesschülersprecherinnen oder Landesschülersprecher sowie Stellvertretungen können den Landesschülerrat weiterhin beraten.“

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

2. § 25 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Fallen für die Durchführung von Schulveranstaltungen der Schule Kosten an, die von den Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern zu tragen sind, so können diese Kostenbeiträge auf ein Konto der Schule eingezahlt werden.“

3. § 37 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchst. n wird folgender Buchst. o eingefügt:

„o) Unterlagen, die die Schulgesundheitspflege gemäß Art. 80 BayEUG betreffen,“.

bb) Der bisherige Buchst. o wird Buchst. p.

b) In Nr. 2 Buchst. a werden nach dem Wort „Abschlussprüfungen“ die Wörter „ , der besonderen Leistungsfeststellung an der Mittelschule“ eingefügt.

4. In § 40 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „o“ durch die Angabe „p“ ersetzt.

5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Vor den Wörtern „Nr. 1 Schulverwaltungsprogramm“ wird folgende Überschrift eingefügt:

„Verarbeitungsverfahren“.

b) Nr. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift zu Nr. 4 wird nach dem Wort „der“ das Wort „der“ gestrichen.

bb) In Nr. 4.3 werden die Wörter

Empfänger	Übermittelte Daten	Zweck der Übermittlung	Rechtsgrundlage
<b>„Schülerliste für Handwerkskammer (nur für Berufsschulen)“</b>			
Jeweils zuständige Handwerkskammer	Nr. 3.2, beschränkt auf Klasse, Name(n), Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Ausbildungsberuf, Name und Anschrift des Ausbildungsbetriebs, Beginn und Ende der Ausbildungszeit	Zusammenarbeit der Berufsschulen mit außerschulischen Stellen; Meldung der Berufsschülerinnen und Berufsschüler an die Träger überbetrieblicher Unterweisungsmaßnahmen	Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG i. V. m. Art. 59 Abs. 3 BayEUG und § 25 Abs. 2 BSO
<b>Abschlusszeugnis der Berufsschule</b>			
Die für die Berufsausbildung zuständigen Stellen	Nr. 3.2, beschränkt auf Kammernummer, Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der Berufsschule, bei Verzicht auf Ziffernnoten die Verbalbeurteilung	Durchschnittsnote / Verbalbeurteilung des Abschlusszeugnisses der Berufsschule Ausweisung der Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses oder der Verbalbeurteilung der Berufsschule im Berufsabschlusszeugnis	Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG i. V. m. § 37 Abs. 2 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes und § 25 Abs. 1 Nr. 3 BSO“

durch die Wörter

Empfänger	Übermittelte Daten	Zweck der Übermittlung	Rechtsgrundlage
<b>„Teilnahme an Ausbildungs- und Bildungsmaßnahmen“</b>			
Der jeweilige Maßnahmeträger	Nr. 3.2, beschränkt auf Name(n), Vornamen, Klasse, Ausbildungsbetrieb	Zeitliche Koordinierung des Berufsschulunterrichts mit anderen ausbildungsbezogenen Bildungsmaßnahmen	Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG i. V. m. § 25 Abs. 2, § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 BSO
<b>Abschlusszeugnis der Berufsschule</b>			
Die für die Berufsausbildung zuständigen Stellen	Nr. 3.2, beschränkt auf Name(n), Vornamen, Kammernummer, Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der Berufsschule	Aufnahme der Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der Berufsschule in das Berufsabschlusszeugnis	Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG i. V. m. § 25 Abs. 1 Nr. 3, § 24 Abs. 2 BSO“

ersetzt.

cc) Nr. 4.4 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter

<b>Lehrkräfte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>„– Daten der von ihnen unterrichteten Schülerinnen und Schüler</li> <li>– Nr. 3.2; dabei Nr. 3.2.15 bis Nr. 3.2.18 in den selbst unterrichteten Fächern; außerdem fächerübergreifend im konkreten Einzelfall, insbesondere für den Zeitraum, für den dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglied der Klassenkonferenz (insbesondere Zeugniserstellung, Entscheidung über das Vorrücken, Empfehlung an die Lehrerkonferenz im Fall des Vorrückens auf Probe) erforderlich ist</li> <li>– Nr. 3.8“</li> </ul>
-------------------	---

werden durch die Wörter

<b>Lehrkräfte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>„– Daten der von ihnen unterrichteten Schülerinnen und Schüler gemäß Nr. 3.2; dabei Nr. 3.2.15 bis Nr. 3.2.18 in den selbst unterrichteten Fächern; außerdem fächerübergreifend im konkreten Einzelfall, insbesondere für den Zeitraum, für den dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglied der Klassenkonferenz (insbesondere Zeugniserstellung, Entscheidung über das Vorrücken, Empfehlung an die Lehrerkonferenz im Fall des Vorrückens auf Probe) erforderlich ist</li> <li>– Nr. 3.8</li> <li>– Nr. 3.1.19 und 3.2.19 (nur mit der Buchausleihe befasste Lehrkräfte)“</li> </ul>
-------------------	--

ersetzt.

bbb) Die Wörter

<b>Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen</b>	<p>„Lesend:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Nr. 3.2 (ohne Nr. 3.2.15 bis Nr. 3.2.17), Nr. 3.8</li> <li>– fächerübergreifend hinsichtlich Nr. 3.2.15 bis 3.2.17 nur im konkreten Einzelfall, soweit dies zur Erfüllung ihrer pädagogisch-psychologischen und rechtlichen Aufgaben im Rahmen der Schulberatung erforderlich ist“</li> </ul>
---	--

werden durch die Wörter

<b>Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen</b>	<p>„Lesend:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Nr. 3.2 (ohne Nr. 3.2.15 bis Nr. 3.2.17 und 3.2.19), Nr. 3.8</li> <li>– fächerübergreifend hinsichtlich Nr. 3.2.15 bis 3.2.17 nur im konkreten Einzelfall, soweit dies zur Erfüllung ihrer pädagogisch-psychologischen und rechtlichen Aufgaben im Rahmen der Schulberatung erforderlich ist“</li> </ul>
---	---

ersetzt.

- c) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Nr. 3.1 wird folgende Nr. 3.1.3 angefügt:
- „3.1.3 Daten über protokollierungsbedürftige Zugriffe“.
- bb) Nr. 3.2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Überschrift zu Nr. 3.2 wird wie folgt gefasst:
- „3.2 Daten der Schülerinnen und Schüler“.
- bbb) Nr. 3.2.1 wird wie folgt geändert:
- aaaa) Die Überschrift zu Nr. 3.2.1 wird wie folgt gefasst:
- „3.2.1 Stammdaten“.
- bbbb) Spiegelstrich 1 „Stammdaten“ wird gestrichen.
- cc) In Nr. 4.2 wird in der Zeile „Schulleitung“ die Angabe „3.2.6 bis 3.3“ durch die Angabe „3.2.7 bis 3.3“ ersetzt.
- d) In Nr. 3 Nr. 4.2 wird die Angabe „Nr. 3.1.3“ durch die Angabe „Nr. 3.2“ ersetzt.
- e) In Nr. 4 Nr. 4.4 wird in der Zeile „Pädagogisches Personal“ das Wort „dewn“ durch das Wort „den“ ersetzt.
- f) In Nr. 5 Nr. 5 wird die Angabe „Nrn. 3.3.1“ durch die Angabe „Nrn. 3.1.1“ ersetzt.

## § 2

### Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz

Die Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl. S. 11, BayRS 2230-7-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Mai 2020 (GVBl. S. 239) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- Der Wortlaut wird Satz 1.

- Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„<sup>2</sup>In diesem Zusammenhang hat der Schulaufwandsträger die Schülerinnen und Schüler im Schulbus und während der Wartezeiten in der Schulanlage außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts zu beaufsichtigen, wenn dies erforderlich ist. <sup>3</sup>§ 22 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Schulordnung gilt entsprechend.“

- In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Art. 40 Abs. 2 BayEUG“ durch die Angabe „Art. 40 Satz 1 Nr. 2 BayEUG“ ersetzt.

- § 15 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- Im Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Schulaufwand“ die Wörter „vorbehaltlich abweichender Regelungen des Staatsministeriums zur Verfahrensvereinfachung“ eingefügt.

- In Nr. 2 werden die Wörter „die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) Abschnitt 1“ durch die Wörter „die Unterschwellenvergabeordnung“ ersetzt.

## § 3

### Änderung der Mittelschulordnung

Die Mittelschulordnung (MSO) vom 4. März 2013 (GVBl. S. 116, BayRS 2232-3-K), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 9. Juli 2019 (GVBl. S. 420) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 wird das Wort „Gesamtbewertung“ durch das Wort „Durchschnittsnote“ ersetzt.

- § 18 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„<sup>4</sup>Die Teilnahme am Wahlunterricht wird durch eine den erzielten Fortschritt kennzeichnende Bemerkung bestätigt; ohne ausreichenden Erfolg besuchter Wahlunterricht wird nicht erwähnt; auf Antrag wird eine Note erteilt.“

- In § 20 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „der Berufsschule oder Berufsfachschule“ durch die Wörter „einer beruflichen Schule“ ersetzt und nach dem Wort „ausgenommen“ werden die Wörter „Wirtschaftsschule und“ eingefügt.

- In § 21 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Stunden“ durch

das Wort „Unterrichtsstunden“ ersetzt.

5. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert.

a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„<sup>4</sup>Kommt ein Ausschluss von der Prüfungstätigkeit nach Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Betracht, so ist dies spätestens bis zum 1. Oktober des der besonderen Leistungsfeststellung vorausgehenden Jahres dem Staatlichen Schulamt anzuzeigen, das eine Sonderregelung treffen kann.“

b) Satz 5 wird aufgehoben.

6. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die an der von ihnen besuchten Schule keinen mittleren Schulabschluss erwerben können oder die keiner Schule angehören, können als andere Bewerberinnen und Bewerber die Abschlussprüfung an der Mittelschule ablegen. <sup>2</sup>Für die Abschlussprüfung gelten die Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Mittelschulen entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ihre Zulassung bis einschließlich 1. Februar bei der Mittelschule, die eine Jahrgangsstufe 10 führt und in deren Einzugsbereich sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, beantragen. <sup>2</sup>Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Zulassung schriftlich.“

b) Nach Abs. 2 werden die folgenden Abs. 3 bis 6 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung in Bayern haben. <sup>2</sup>Für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter hiervon Ausnahmen gewähren.

(4) Dem Antrag sind beizufügen

1. der Geburtsschein oder die Geburtsurkunde in beglaubigter Abschrift,
2. ein Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs enthalten muss,

3. das letzte Jahreszeugnis und gegebenenfalls eine Bescheinigung über den Schulbesuch der zuletzt besuchten Schule,

4. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber schon einmal die Prüfung zu einem mittleren Schulabschluss abgelegt hat oder ob sich die Bewerberin oder der Bewerber zur gleichen oder einer entsprechenden Prüfung bereits an einer anderen Stelle gemeldet hat,

5. eine Erklärung, in welchen Fächern die Bewerberin oder der Bewerber geprüft werden will, soweit Wahlmöglichkeiten gegeben sind,

6. eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich die Bewerberin oder der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet und welche Lehrbücher sie oder er benützt hat.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. die Prüfung früher ablegen würde, als dies bei ordnungsgemäßigem Mittelschulbesuch möglich wäre,
2. die Prüfung zu einem mittleren Schulabschluss bereits wiederholt hat, hierzu zählen auch Wiederholungsprüfungen in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland,
3. an einer anderen Stelle zu einer entsprechenden Prüfung zugelassen wurde, diese Prüfung aber noch nicht abgeschlossen ist.

(6) Die Bewerberinnen und Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren amtlichen Lichtbildausweis vorzuzeigen.“

c) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 7 bis 9.

7. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Stundentafel wird in Nr. 1 Pflichtfächer wie folgt geändert:

aa) In der Zeile „Informatik“ wird in den Spalten „Jgst. 6“ und „Jgst. 8“ jeweils die Angabe „–“ durch die Angabe „1“ ersetzt.

bb) In der Zeile „Wirtschaft und Beruf“ wird in

- der Spalte „Jgst. 8“ die Angabe „–“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
- cc) In der Zeile „Natur und Technik“ wird in der Spalte „Jgst. 8“ die Angabe „–“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
- dd) In der Zeile „Geschichte/Politik/Geographie“ wird in der Spalte „Jgst. 8“ die Angabe „–“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
- ee) In der Zeile „Arbeit-Wirtschaft-Technik“ wird in der Spalte „Jgst. 8“ die Angabe „2“ durch die Angabe „–“ ersetzt.
- ff) In der Zeile „Physik/Chemie/Biologie“ wird in der Spalte „Jgst. 8“ die Angabe „3“ durch die Angabe „–“ ersetzt.
- gg) In der Zeile „Geschichte/Sozialkunde/ Erdkunde“ wird in der Spalte „Jgst. 8“ die Angabe „3“ durch die Angabe „–“ ersetzt.
- hh) In der Zeile „Gesamtstundenzahl im Bereich der Pflichtfächer“ wird in der Spalte „Jgst. 6“ die Angabe „30+2“ durch die Angabe „31+2“ und in der Spalte „Jgst. 8“ die Angabe „24+2“ durch die Angabe „25+2“ ersetzt.
- b) Die Studententafel wird in Nr. 2 Wahlpflichtfächer wie folgt geändert:
- aa) Nach der Zeile „Technik“ werden folgende Zeilen eingefügt:

Wahl- pflicht- fächer	Jgst. 5	Jgst. 6	Jgst. 7	Jgst. 8	Jgst. 9	Jgst. 10
„Wirt- schaft und Kom- muni- kation	–	–	–	4	–	–
Ernäh- rung und So- ziales	–	–	–	4	–	–

- bb) In der Zeile „Wirtschaft“ wird in der Spalte „Jgst. 8“ die Angabe „4“ durch die Angabe „–“ ersetzt.
- cc) In der Zeile „Soziales“ wird in der Spalte „Jgst. 8“ die Angabe „4“ durch die Angabe „–“ ersetzt.
- c) Die Studententafel wird in Nr. 3 Wahlfächer wie folgt geändert:

- aa) In der Zeile „alle Fächer des Wahlpflichtbereichs“ wird in der Spalte „Jgst. 8“ die Angabe „2“ durch die Angabe „2/4“ ersetzt.
- bb) In der Zeile „Informatik und digitales Gestalten“ wird in der Spalte „Jgst. 8“ die Angabe „–“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
- cc) In der Zeile „Informatik“ wird in der Spalte „Jgst. 8“ die Angabe „2“ durch die Angabe „–“ ersetzt.
- dd) In der Zeile „Werken und Gestalten“ wird in der Spalte „Jgst. 8“ die Angabe „2“ durch die Angabe „–“ ersetzt.
- d) Die Bestimmungen zur Studententafel werden in Nr. 1 wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1.2 wird die Angabe „5 bis 7“ durch die Angabe „5 bis 8“ und werden die Wörter „den Jahrgangsstufen 8 und 9“ durch die Wörter „der Jahrgangsstufe 9“ ersetzt.
- bb) Nr. 2.2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „Technik, Wirtschaft und Soziales“ werden gestrichen.
- bbb) Satz 2 wird aufgehoben.

#### § 4

#### Änderung der Krankenhausschulordnung

Die Krankenhausschulordnung (KraSO) vom 1. Juli 1999 (GVBl. S. 288, BayRS 2233-2-7-K), die zuletzt durch § 1 Abs. 223 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Das Wort „Volksschulen,“ wird durch die Wörter „Grund-, Mittel- und“ ersetzt und das Wort „Berufsaufbauschulen,“ wird gestrichen.
    - bb) Die Wörter „Schulen für Behinderte“ werden durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird nach dem Wort

„Zeitraums“ ein Komma eingefügt.

3. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Schule für Behinderte“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.
4. In § 9 Satz 4 werden die Wörter „Schulen für Behinderte“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.
5. In § 11 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „Berufsschulen für Behinderte“ durch die Wörter „Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ ersetzt.
6. In § 22 Satz 1 wird das Wort „Eltern“ durch das Wort „Erziehungsberechtigte“ ersetzt.

**§ 5**

**Änderung der Realschulordnung**

Die Realschulordnung (RSO) vom 18. Juli 2007 (GVBl. S. 458, 585, BayRS 2234-2-K), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Juni 2018 (GVBl. S. 566) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 3 wird die Angabe „§ 44“ durch die Angabe „§ 45“ ersetzt.
2. § 47 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 Nr. 4 werden die Wörter „und/oder“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - b) In Abs. 4 Nr. 2 werden die Wörter „(hierzu zählen auch Wiederholungsprüfungen in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland)“ durch die Wörter „ , hierzu zählen auch Wiederholungsprüfungen in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
3. In § 48 Abs. 1 Nr. 3 werden die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ und das Wort „Sozialkunde“ durch die Wörter „Politik und Gesellschaft“ ersetzt.
4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Studententafel für die Realschule Wahlpflichtfächergruppe I wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Spalte „Unterrichtsfach“ wird das Wort „Sozialkunde“ durch die Wörter „Politik und Gesellschaft“ ersetzt.
    - bb) Die Zeile „Informationstechnologie“ wird wie

folgt gefasst:

Unter- richts- fach	Jahrgangsstufe						Gesamt- stunden
	5	6	7	8	9	10	
„Informa- tionstech- nologie <sup>4)</sup> <small>(Schwerpunkt: TZ/CAD oder Informatik)</small>	4)	4)	4)	4)	4)	4)	11“.

- cc) Die Zeile „Projekte/Schulleben“ wird gestrichen.
- b) Die Studententafel für die Realschule Wahlpflichtfächergruppe II wird wie folgt geändert:
  - aa) In der Spalte „Unterrichtsfach“ wird das Wort „Sozialkunde“ durch die Wörter „Politik und Gesellschaft“ ersetzt.
  - bb) Die Zeile „Informationstechnologie“ wird wie folgt gefasst:

Unter- richts- fach	Jahrgangsstufe						Gesamt- stunden
	5	6	7	8	9	10	
„Informa- tionstech- nologie <sup>4)</sup> <small>(Schwerpunkt: Betriebswirt- schaftslehre / Rechnungswesen</small>	4)	4)	4)	4)	4)	4)	8“.

- cc) Die Zeile „Projekte/Schulleben“ wird gestrichen.
- c) Die Studententafel für die Realschule Wahlpflichtfächergruppe IIIa wird wie folgt geändert:
  - aa) In der Spalte „Unterrichtsfach“ wird das Wort „Sozialkunde“ durch die Wörter „Politik und Gesellschaft“ ersetzt.
  - bb) Die Zeile „Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen“ wird wie folgt gefasst:

Unter- richts- fach	Jahrgangsstufe						Gesamt- stunden
	5	6	7	8	9	10	
„Betriebs- wirt- schafts- lehre/ Rech- nungs- wesen	–	–	2	2	–	–	4“.

- cc) Nach der Zeile „Betriebswirtschaftslehre/

Rechnungswesen“ wird folgende Zeile eingefügt:

Unter- richts- fach	Jahrgangsstufe						Gesamt- stunden
	5	6	7	8	9	10	
„Wirt- schaft und Recht	–	–	–	–	2	–	2“.

dd) Die Zeile „Informationstechnologie“ wird wie folgt gefasst:

Unter- richts- fach	Jahrgangsstufe						Gesamt- stunden
	5	6	7	8	9	10	
„Informa- tionstech- nologie <sup>4)</sup>  (Schwerpunkt: Betriebswirt- schaftslehre / Rechnungswesen	4)	4)	4)	4)	4)	4)	7“.

ee) Die Zeile „Projekte/Schulleben“ wird gestrichen.

d) Die Studententafel für die Realschule Wahlpflichtfächergruppe IIIb wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Unterrichtsfach“ wird das Wort „Sozialkunde“ durch die Wörter „Politik und Gesellschaft“ ersetzt.

bb) Die Zeile „Informationstechnologie“ wird wie folgt gefasst:

Unter- richts- fach	Jahrgangsstufe						Gesamt- stunden
	5	6	7	8	9	10	
„Informa- tionstech- nologie <sup>4)</sup>  (Schwerpunkt: TZ/CAD oder Informatik oder Betriebswirt- schaftslehre/ Rechnungswesen	4)	4)	4)	4)	4)	4)	9“.

cc) Die Zeile „Projekte/Schulleben“ wird gestrichen.

e) Die Fußnote 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt und nach dem Wort „Chorklassen“ werden die Wörter „oder Projekte/Schulleben“ eingefügt.

bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Nicht ersetzt werden können Wochenstunden des Pflichtunterrichts der Fächer Religionslehre, Sport, Informationstechnologie und Musik sowie im Bereich Gestaltung; die jeweilige Anzahl der Gesamtwochenstunden ist in diesen Fächern und im Bereich Gestaltung verbindlich.“

f) In Fußnote 4 wird Satz 3 gestrichen.

g) Die Fußnote 5 wird wie folgt gefasst:

„<sup>5)</sup> Die Verteilung der Wochenstunden im Fach Musik und im Bereich Gestaltung ist flexibel.“

5. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Wahlpflichtfächergruppe I wird in der Spalte „Fach“ das Wort „Sozialkunde“ durch die Wörter „Politik und Gesellschaft“ ersetzt.

b) Die Wahlpflichtfächergruppe II wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Fach“ wird das Wort „Betriebswirtschaftslehre“ durch das Wort „Betriebswirtschaftslehre“ ersetzt.

bb) In der Spalte „Fach“ wird das Wort „Sozialkunde“ durch die Wörter „Politik und Gesellschaft“ ersetzt.

## § 6

### Änderung der Gymnasialschulordnung

Die Gymnasialschulordnung (GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBl. S. 68, BayRS 2235-1-1-1-K), die zuletzt durch § 5 der Verordnung vom 9. Juli 2019 (GVBl. S. 420) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 6 wird die Angabe „§ 44“ durch die Angabe „§ 45“ ersetzt.

2. In § 22 Abs. 7 werden die Wörter „Fachbetreuerin oder dem Fachbetreuer“ durch das Wort „Fachschaftsleitung“ ersetzt.

3. § 33 Abs. 5 wird wie folgt gefasst :

„(5) <sup>1</sup>Reichen die in der Nachprüfung erzielten Noten zusammen mit den übrigen Noten für das Vorrücken aus, wird das Bestehen der Nachprüfung und das Vorrücken festgestellt. <sup>2</sup>In einem neuen

Jahreszeugnis werden die jeweils besseren Noten aus Jahresfortgang oder Nachprüfung eingetragen.  
<sup>3</sup>Das Zeugnis erhält einen Vermerk darüber, welche der Noten auf der Nachprüfung beruhen.“

4. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

„§ 34a

Lernzeitverkürzung

<sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler werden in der Jahrgangsstufe 8 hinsichtlich einer Verkürzung ihrer Lernzeit, durch Auslassen der Jahrgangsstufe 11, durch die Schule beraten. <sup>2</sup>Schülerinnen und Schülern, die auf Grund dieser Beratung und bei entsprechender Leistungsbereitschaft ihre Lernzeit verkürzen wollen, stellt die Schule in den Jahrgangsstufen 9 und 10 hierfür strukturierte Förder- und Begleitmodule sowie besondere Ansprechpartner (Mentoren) zur Verfügung. <sup>3</sup>Den Schülerinnen und Schülern, die die Teilnahme an den Förder- und Begleitmodulen in den Jahrgangsstufen 9 und 10 bescheinigt bekommen haben, wird nach erfolgreichem Besuch der Jahrgangsstufe 10 und nach eingehender Beratung der Erziehungsberechtigten das Vorrücken auf Probe in die Jahrgangsstufe 12 gestattet. <sup>4</sup>Grundlage der Beratung ist eine Empfehlung der Klassenkonferenz, ob die Schülerinnen und Schüler nach ihrer Reife und Leistungsfähigkeit den Anforderungen gewachsen sind. <sup>5</sup>§ 34 Satz 4 gilt entsprechend.“

5. In § 41 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „im Februar“ durch die Wörter „nach dem 23. Januar“ ersetzt.
6. In § 50 Abs. 1 Satz 5 werden nach dem Wort „Hörbeispiele“ die Wörter „ , im Fach Kunst Videobeispiele“ eingefügt.
7. § 68 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Dies gilt nicht für § 9 Abs. 4 Satz 7 und Abs. 7, § 14 Abs. 6, § 15 Abs. 3 Satz 2, § 22 Abs. 7, § 29 Abs. 3 Satz 1, § 30 Abs. 3, § 33 Abs. 5, § 41 Abs. 1, § 50 Abs. 1 Satz 4 bis 6 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 55 Abs. 1, § 61 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 4 Satz 1, § 62 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3, Anlage 3 hinsichtlich des Faches Chinesisch, Anlage 4 Absatz vor Nr. 1 und Nr. 3.1 und Anlage 8 Nr. 2, 3, 3a und 6.“

8. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. D wird in den Zeilen „Englisch/Latein“ jeweils die Angabe „<sup>4</sup>“ gestrichen.
- b) Der Fußnote 8 wird folgender Satz angefügt:
- „Am MuG dient die Profilstunde in Jahrgangsstufe 11 zur Stärkung des Faches Kunst.“

§ 7

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.  
<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten § 5 Nr. 3 Buchst. c Doppelbuchst. bb und cc und § 6 Nr. 4 am 1. August 2021 und § 5 Nr. 2, Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa, Nr. 3 Buchst. b Doppelbuchst. aa, Nr. 3 Buchst. c Doppelbuchst. aa, Nr. 3 Buchst. d Doppelbuchst. aa und Nr. 4 Buchst. a und b Doppelbuchst. bb am 1. August 2022 in Kraft.

München, den 22. Juni 2020

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

2126-1-10-G, 2126-1-6-G

**Verordnung  
zur Änderung der  
Sechsten Bayerischen Infektions-  
schutzmaßnahmenverordnung und der  
Einreise-Quarantäneverordnung**

**vom 24. Juni 2020**

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 362 vom 24. Juni 2020 bekannt gemacht.

2126-1-10-G

**Verordnung  
zur Änderung der  
Sechsten Bayerischen  
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

**vom 30. Juni 2020**

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 374 vom 30. Juni 2020 bekannt gemacht.

2120-11-U

## **Berichtigung**

**vom 29. Juni 2020**

In § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung vom 15. Juni 2020 (GVBl. S. 318, BayRS 2120-11-U) wird das Wort „und“ gestrichen.

München, den 29. Juni 2020

**Bayerisches Staatsministerium  
für Umwelt und Verbraucherschutz**

Dr. Christian B a r t h , Ministerialdirektor



---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München  
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

**Bankverbindung:** Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

---

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612